

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans „Europe 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) ⁽¹⁾** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2257/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale ⁽¹⁾** 6
- Verordnung (EG) Nr. 2258/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 8
- Verordnung (EG) Nr. 2259/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können 10
- Verordnung (EG) Nr. 2260/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Festsetzung der im zweiten Vierteljahr 2004 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einfuhrbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen 12
- Verordnung (EG) Nr. 2261/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können 14

Preis: 22 EUR

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Verordnung (EG) Nr. 2262/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs für die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004	16
Verordnung (EG) Nr. 2263/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können	18
★ Verordnung (EG) Nr. 2264/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	20
★ Verordnung (EG) Nr. 2265/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	21
★ Verordnung (EG) Nr. 2266/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande	22
★ Verordnung (EG) Nr. 2267/2003 der Kommission vom 19. Dezember 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands	23
★ Verordnung (EG) Nr. 2268/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 812/2003 betreffend Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Produkte aus Drittländern	24
★ Verordnung (EG) Nr. 2269/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2004 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Island in die Europäische Gemeinschaft	25
★ Verordnung (EG) Nr. 2270/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2004 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft	27
★ Verordnung (EG) Nr. 2271/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2004 für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Rumänien in die Europäische Gemeinschaft	29
★ Verordnung (EG) Nr. 2272/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2004 für die Einfuhr bestimmter Waren aus der Türkei in die Europäische Gemeinschaft	31
★ Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates — Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen ⁽¹⁾	33
★ Verordnung (EG) Nr. 2274/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Maniok mit Ursprung in Thailand (2004)	39

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

★ Verordnung (EG) Nr. 2275/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ (Spessa delle Giudicarie)	44
★ Verordnung (EG) Nr. 2276/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 betreffend die Eröffnung von Zollkontingenten und die Festlegung der Zölle für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ägypten in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen dieser Zollkontingente	46
★ Verordnung (EG) Nr. 2277/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾	68
Verordnung (EG) Nr. 2278/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Festlegung der vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 geltenden Zölle auf die Einfuhr von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus Ungarn in die Gemeinschaft	75
Verordnung (EG) Nr. 2279/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Voraussetzungen der Erstattung	90
Verordnung (EG) Nr. 2280/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle	91
Verordnung (EG) Nr. 2281/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle	93
★ Verordnung (EG) Nr. 2282/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Einstellung der Fischerei auf Schwarzen Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	94
Verordnung (EG) Nr. 2283/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ...	95
Verordnung (EG) Nr. 2284/2003 der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs	97

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2003/898/EG:

★ Beschluss der Kommission vom 1. Juli 2003 über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein	99
Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein	100

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2003/899/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. November 2003 zur Befreiung bestimmter Parteien von der Ausweitung auf bestimmte Fahrradteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates des Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 aufrechterhalten wurde, und zur Aufhebung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission erfolgten Aussetzung der Entrichtung des auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweiteten Antidumpingzolls im Fall bestimmter Parteien** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4419*) 101

2003/900/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 17. Dezember 2003 zur Änderung der Entscheidung 2001/574/EG zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4607*) 107

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**ENTSCHEIDUNG Nr. 2256/2003/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 17. November 2003**

zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 157 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen ⁽³⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat von Lissabon hat auf seiner Tagung vom 23. und 24. März 2000 das Ziel vorgegeben, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, und die Notwendigkeit festgestellt, eine offene Methode zur Koordinierung der Messung des Fortschritts zu verwenden.
- (2) Der Europäische Rat von Feira hat auf seiner Tagung vom 19. und 20. Juni 2000 den Aktionsplan eEurope 2002 gebilligt und insbesondere betont, dass längerfristige Perspektiven für die wissensbasierte Wirtschaft zu entwickeln sind, die den Zugang aller Bürger zu den neuen Technologien fördern; der Rat (Binnenmarkt) hat auf seiner Tagung vom 30. November 2000 eine Liste von 23 Indikatoren zur Messung der Fortschritte beim Aktionsplan eEurope 2002 festgelegt.
- (3) Die Kommission hat am 28. Mai 2002 eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „eEurope 2005: Eine Informationsgesellschaft für alle“ veröffentlicht, und der Europäische Rat von Sevilla hat auf seiner Tagung vom 21. und 22. Juni 2002 den allgemeinen Zielen des Aktionsplans zugestimmt.

- (4) Die Kommission hat am 22. Januar 2001 eine Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel „Schaffung einer sichereren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität“ veröffentlicht.

- (5) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm am 23. und 24. März 2001 wird der Rat aufgefordert, in Zusammenarbeit mit der Kommission eine umfassende Strategie für die Sicherheit elektronischer Netze einschließlich praktischer Durchführungsmaßnahmen zu entwickeln. Die Mitteilung „Sicherheit der Netze und Informationen: Vorschlag für einen europäischen Politikansatz“ vom 6. Juni 2001 war die erste Antwort der Kommission auf diese Aufforderung.

- (6) In der Entschließung des Rates vom 30. Mai 2001 über den Aktionsplan eEurope: Informations- und Netzsicherheit, der Entschließung des Rates vom 28. Januar 2002 zu einem gemeinsamen Ansatz und spezifischen Maßnahmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit ⁽⁵⁾, der Entschließung des Rates vom 18. Februar 2003 zu einem europäischen Ansatz für eine Sicherheitskultur im Bereich der Netz- und Informationssicherheit ⁽⁶⁾ und der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Oktober 2002 über Sicherheit der Netze und Informationen: Vorschlag für einen europäischen Politikansatz werden die Mitgliedstaaten aufgerufen, besondere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von elektronischen Kommunikationsnetzen und Informationssystemen zu ergreifen. Das Europäische Parlament und der Rat begrüßen außerdem die Absicht der Kommission, unter anderem eine Strategie für den stabileren und sichereren Betrieb der Internetinfrastruktur auszuarbeiten und einen Vorschlag zur Einrichtung der künftigen europäischen Struktur für Fragen der Netz- und Informationssicherheit zu unterbreiten.

⁽¹⁾ ABl. C 291 E vom 26.11.2002, S. 243.

⁽²⁾ ABl. C 61 vom 14.3.2003, S. 184.

⁽³⁾ ABl. C 128 vom 29.5.2003, S. 19.

⁽⁴⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 26. Mai 2003 (AbI. C 159 E vom 8.7.2003, S. 11) und Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 25. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 27. Oktober 2003.

⁽⁵⁾ ABl. C 43 vom 16.2.2002, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. C 48 vom 28.2.2003, S. 1.

- (7) Der Aktionsplan eEurope 2005, der in dieser Hinsicht durch die Entschließung des Rates vom 18. Februar 2003 bestätigt wurde, schlägt unter anderem die Einrichtung der künftigen europäischen Struktur für Fragen der Netz- und Informationssicherheit vor.
- (8) Der Übergang zur Informationsgesellschaft kann der Europäischen Union durch die Einführung neuer Formen wirtschaftlicher, politischer und sozialer Beziehungen helfen, die Herausforderungen dieses Jahrhunderts zu meistern, und zum Wachstum, zur Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen. Die Informationsgesellschaft verändert allmählich die Art des wirtschaftlichen und sozialen Handelns und hat erhebliche sektorübergreifende Auswirkungen auf bisher voneinander unabhängige Tätigkeitsbereiche. Die Maßnahmen zu ihrer Durchführung sollten den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt der Gemeinschaft, das Risiko einer digitalen Ausgrenzung sowie das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts berücksichtigen. Die Maßnahmen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der Informationsgesellschaft zielen auf die verstärkte Förderung der Teilnahme benachteiligter Gruppen an der Informationsgesellschaft ab.
- (9) Es ist erforderlich, einen Mechanismus für die Beobachtung und den Erfahrungsaustausch aufzubauen, der es den Mitgliedstaaten gestattet wird, Leistungen zu vergleichen und zu analysieren und die Fortschritte hinsichtlich des Aktionsplans eEurope 2005 zu überprüfen.
- (10) Benchmarking gestattet den Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob die einzelstaatlichen Initiativen, die sie im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 ergriffen haben, zu Ergebnissen führen, die mit denen in anderen Mitgliedstaaten sowie international vergleichbar sind, und das Potenzial der Technologien voll ausschöpfen.
- (11) Die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Aktionsplans eEurope 2005 können durch die Verbreitung empfehlenswerter Verfahren noch weiter unterstützt werden. Der europäische Mehrwert im Bereich des Benchmarking und empfehlenswerter Verfahren besteht in der vergleichenden Beurteilung der Ergebnisse alternativer Entscheidungen, die durch eine gemeinsame Beobachtungs- und Analysemethodik gemessen werden.
- (12) Es bedarf einer Untersuchung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Informationsgesellschaft im Hinblick auf die Erleichterung politischer Erörterungen. Dies wird die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, das wirtschaftliche und gewerbliche Potenzial der technologischen Entwicklung, insbesondere im Bereich der Informationsgesellschaft, besser zu nutzen.
- (13) Die Netz- und Informationssicherheit ist eine Grundvoraussetzung für die weitere Entwicklung eines sicheren Geschäftsumfelds geworden. Wegen der Komplexität der Netz- und Informationssicherheit sollten lokale, nationale und gegebenenfalls europäische Behörden bei der Entwicklung politischer Maßnahmen in diesem Bereich eine Vielzahl politischer, wirtschaftlicher, organisatorischer und technischer Aspekte berücksichtigen und sich des dezentralen und globalen Charakters der Kommunikationsnetze bewusst sein. Die geplante Einrichtung der künftigen europäischen Struktur für Fragen der Netz- und Informationssicherheit würde die Fähigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft verbessern, auf größere Probleme der Netz- und Informationssicherheit zu reagieren. Die Vorarbeiten müssten bereits 2003 beginnen.
- (14) Da durch die genannten Maßnahmen Synergieeffekte und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, den Antrags- und Bewerberländern sowie den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas gefördert werden sollen, könnte sich die Kommission in Zukunft für eine stärkere Beteiligung dieser Länder an den Maßnahmen dieses Programms einsetzen.
- (15) In dieser Entscheidung wird für die gesamte Laufzeit des Programms ein Finanzrahmen festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens bildet.
- (16) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (17) Die Fortschritte dieses Programms sollten fortlaufend beobachtet werden —

HABEN FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ein Mehrjahresprogramm (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (nachstehend „Programm“ genannt) wird angenommen.

Das Programm hat folgende Ziele:

- a) Beobachtung der von und in den Mitgliedstaaten erreichten Leistungen und Vergleich dieser Leistungen mit der Weltspitze, nach Möglichkeit unter Nutzung offizieller Statistiken;
- b) Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen von eEurope auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene unternommenen Anstrengungen durch Analyse der für eEurope empfehlenswerten Verfahren und durch komplementäres Zusammenwirken der Entwicklung von Mechanismen für den Erfahrungsaustausch;
- c) Untersuchung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen der Informationsgesellschaft im Hinblick auf die Erleichterung politischer Erörterungen, insbesondere in Bezug auf die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit und den Zusammenhalt sowie auf die soziale Integration; Bereitstellung der notwendigen Informationen für die eEurope-Lenkungsgruppe, damit diese die geeignete strategische Ausrichtung des Aktionsplans eEurope 2005 beurteilen kann;

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

d) Vorbereitung der Einrichtung der in der Entschließung des Rates vom 28. Januar 2002 und im Aktionsplan eEurope 2005 vorgesehenen künftigen europäischen Struktur für Fragen der Netz- und Informationssicherheit zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit.

Die Maßnahmen im Rahmen des Programms sind sektorübergreifender Art und ergänzen die Maßnahmen der Gemeinschaft in anderen Bereichen. Bei keiner dieser Maßnahmen gibt es Überschneidungen mit Arbeiten, die in diesen Bereichen im Rahmen anderer Gemeinschaftsprogramme durchgeführt werden. Die im Rahmen des Programms ergriffenen Maßnahmen im Bereich des Benchmarking, empfehlenswerter Verfahren und politischer Koordinierung leisten einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans eEurope 2005, zur Förderung der Netz- und Informationssicherheit und der Breitbandtechnologie sowie zur Förderung des Einsatzes der Netztechnologie für Behördendienste, den Geschäftsverkehr, die Gesundheitsfürsorge und das Bildungswesen (eGovernment, eBusiness, eHealth und eLearning).

Das Programm bietet außerdem einen gemeinsamen Rahmen für ein komplementäres Zusammenwirken der einzelnen nationalen, regionalen und lokalen Ebenen auf europäischer Ebene.

Artikel 2

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele werden folgende Arten von Maßnahmen durchgeführt:

a) Maßnahme 1

Beobachtung und Vergleich der Leistungen

- Sammlung und Analyse von Daten auf der Grundlage der in der Entschließung des Rates vom 18. Februar 2003 über die Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005⁽¹⁾ festgelegten Benchmarkingindikatoren, gegebenenfalls unter Einschluss regionaler Indikatoren. Besondere Beachtung sollte dabei Daten gelten, die sich auf die Hauptziele des Aktionsplans eEurope 2005 beziehen;

b) Maßnahme 2

Verbreitung empfehlenswerter Verfahren

- Studien zur Bestimmung empfehlenswerter Verfahren auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene, die zur erfolgreichen Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005 beitragen;
- Unterstützung spezieller, den Zielen des Aktionsplans eEurope 2005 dienender Konferenzen, Seminare oder Workshops zur Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs sowie empfehlenswerter Verfahren innerhalb des gemeinsamen Rahmens für ein komplementäres Zusammenwirken nach Artikel 1 Buchstabe b);

c) Maßnahme 3

Analyse und strategische Erörterung

- Unterstützung der Arbeit von Sozial- und Wirtschaftsexperten, um für die Kommission und — auf Anforderung — für die eEurope-Lenkungsgruppe Beiträge für die zukunftsorientierte politische Analyse zu leisten;

- Unterstützung der eEurope-Lenkungsgruppe, die einen strategischen Überblick über die Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005 gibt, ein Forum für den Erfahrungsaustausch bietet, eine frühzeitige Beteiligung der Bewerberländer ermöglicht und gegebenenfalls andere interessierte Kreise zu einer Stellungnahme auffordert;

d) Maßnahme 4

Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit

- Vorbereitung der Einrichtung der in den Entschlüssen des Rates vom 28. Januar 2002 und 18. Februar 2003 zum Thema „Ein europäischer Ansatz für eine Sicherheitskultur im Bereich der Netz- und Informationssicherheit“ und im Aktionsplan eEurope 2005 vorgesehenen künftigen europäischen Struktur für Fragen der Netz- und Informationssicherheit unter anderem durch Finanzierung von Erhebungen, Studien und Workshops zu Fragen wie Sicherheitsmechanismen und ihre Interoperabilität, Zuverlässigkeit und Schutz der Netze, fortgeschrittene Kryptografie, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit der drahtlosen Kommunikation.

Artikel 3

Zur Erreichung der in Artikel 1 genannten Ziele und zur Durchführung der in Artikel 2 festgelegten Maßnahmen setzt die Kommission die geeigneten und sachdienlichen Mittel ein; hierzu zählt insbesondere:

- die Vergabe von Aufträgen zur Durchführung von Erhebungen, Sondierungsstudien, detaillierten Studien in speziellen Bereichen, Vorführmaßnahmen begrenzten Umfangs einschließlich Workshops und Konferenzen;
- die Sammlung, Veröffentlichung und Verbreitung von Informationen und die Entwicklung webgestützter Dienste;
- die Unterstützung von Expertentreffen, Konferenzen und Seminaren.

Artikel 4

Dieses Programm läuft vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2005.

Der Finanzrahmen für die Durchführung dieses Programms wird auf 21 Mio. EUR festgesetzt.

Der Anhang enthält eine vorläufige Aufschlüsselung der Ausgaben.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde in den Grenzen der finanziellen Vorausschau bewilligt.

Artikel 5

Die Kommission ist für die Durchführung des Programms und seine Koordinierung mit anderen Gemeinschaftsprogrammen zuständig. Auf der Grundlage dieser Entscheidung erstellt die Kommission jährlich ein Arbeitsprogramm.

Die Kommission wird nach dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Verfahren tätig:

- a) bei der Annahme des Arbeitsprogramms, einschließlich der Gesamtaufteilung der Mittel;

⁽¹⁾ ABl. C 48 vom 28.2.2003, S. 2.

- b) bei der Annahme der Maßnahmen für die Programmbewertung;
- c) bei der Festlegung der Kriterien für Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen entsprechend den in Artikel 1 genannten Zielen und bei der Beurteilung der aufgrund dieser Aufforderungen für eine Gemeinschaftsförderung vorgeschlagenen Projekte, sofern sich der geschätzte Gemeinschaftsbeitrag auf mindestens 250 000 EUR beläuft.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt (nachstehend „Ausschuss“ genannt).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 7

(1) Um sicherzustellen, dass die Gemeinschaftshilfe effizient genutzt wird, sorgt die Kommission dafür, dass die gemäß dieser Entscheidung durchgeführten Maßnahmen einer effektiven vorherigen Prüfung, einer Beobachtung und einer nachfolgenden Bewertung unterliegen.

(2) Während der Durchführung der Maßnahmen und nach ihrem Abschluss bewertet die Kommission die Art der Durchführung und deren Auswirkungen, um zu beurteilen, ob die ursprünglichen Ziele erreicht wurden.

(3) Die Kommission unterrichtet den Ausschuss und die eEurope-Lenkungsgruppe regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung des Programms als Ganzes.

(4) Am Ende des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bewertungsbericht über die Ergebnisse vor, die bei der Durchführung der in Artikel 2 genannten Maßnahmen erzielt wurden.

Artikel 8

(1) Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, Antrags- und Bewerberländer sowie assoziierte Länder Mittel- und Osteuropas können sich im Rahmen ihrer jeweiligen Abkommen mit der Europäischen Gemeinschaft an dem Programm beteiligen.

(2) Bei der Durchführung dieser Entscheidung wird die Zusammenarbeit mit Nichtmitgliedsländern und internationalen Organisationen bzw. Gremien gefördert.

Artikel 9

Diese Entscheidung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 10

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. November 2003.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments
Der Präsident
P. COX*

*Im Namen des Rates
Der Präsident
G. ALEMANN*

ANHANG

Mehrjahresprogramm zur Verfolgung der Umsetzung von eEurope, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS)**Vorläufige Aufschlüsselung der Ausgaben 2003-2005**

Anteil (in Prozent) am Gesamthaushalt nach Kategorie und Jahr				
	2003	2004	2005	Insgesamt 2003-2005
Maßnahme 1 — Beobachtung und Vergleich der Leistungen	12 %	14 %	14 %	40 %
Maßnahme 2 — Verbreitung empfehlenswerter Verfahren	8 %	10 %	12 %	30 %
Maßnahme 3 — Analyse und strategische Erörterung	2 %	3 %	3 %	8 %
Maßnahme 4 — Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit	17 %	5 %	0 %	22 %
Anteil am Gesamthaushalt	39 %	32 %	29 %	100 %

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2257/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 25. November 2003**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽²⁾ durchzuführende Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte sollte neue und in jüngster Zeit entstandene Merkmale des Arbeitsmarktes angemessen erfassen.
- (2) Gemäß der vom Europäischen Rat (Nizza) im Dezember 2000 angenommenen Europäischen Sozialagenda, dem Beschluss 2002/177/EG des Rates vom 18. Februar 2002 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Jahr 2002 ⁽³⁾ und der Empfehlung 2002/549/EG des Rates vom 21. Juni 2002 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ muss eine neue Arbeitsorganisation entwickelt werden, die den Bedürfnissen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Rechnung trägt.
- (3) Die in der Verordnung (EG) Nr. 577/98 aufgeführten Erhebungsmerkmale wurden entsprechend dem statistischen Bedarf und der Arbeitsmarktsituation zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung festgelegt.
- (4) Die Datenerhebung sollte für die Auskunftgebenden nicht zu einer Belastung werden, die im Vergleich zu den Ergebnissen, die die Nutzer der Stichprobenerhebung realistisch erwarten dürfen, unverhältnismäßig hoch wäre.
- (5) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates ⁽⁵⁾ eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist von der Kommission konsultiert worden.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 577/98 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 577/98 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Buchstaben b), c), d) und g) erhalten folgende Fassung:

„b) Erwerbsstatus:

- Erwerbsstatus in der Referenzwoche,
- anhaltender Eingang von Löhnen und Gehalt,
- Grund dafür, dass trotz vorhandener Erwerbstätigkeit nicht gearbeitet wurde,
- Arbeitsuche von Personen ohne Beschäftigung,
- Art der gesuchten Tätigkeit (Selbstständiger oder Arbeitnehmer),
- angewandte Methode der Arbeitsuche,
- Verfügbarkeit zur Arbeitsaufnahme;

c) Merkmale der ersten Erwerbstätigkeit:

- Stellung im Beruf,
- Wirtschaftszweig der örtlichen Einheit,
- Beruf,
- Leitungsfunktionen,
- Zahl der Personen, die in der örtlichen Einheit arbeiten,
- Land der Arbeitsstätte,
- Region der Arbeitsstätte,
- Jahr und Monat des Beginns der derzeitigen Erwerbstätigkeit,
- Beteiligung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen an der Suche nach der derzeitigen Tätigkeit,
- unbefristete/befristete Tätigkeit (und Gründe),
- Dauer der befristeten Tätigkeit/des befristeten Arbeitsvertrags,
- Unterscheidung Vollzeit-/Teilzeittätigkeit (und Gründe),
- Vertrag mit einer Zeitarbeitsvermittlung,
- Arbeit zu Hause;

d) Arbeitszeit:

- normalerweise je Woche geleistete Arbeitsstunden,
- Zahl der je Woche tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden,
- Zahl der Überstunden in der Referenzwoche,
- wichtigster Grund für eine Abweichung der tatsächlichen von der normalen Arbeitszeit;“

⁽¹⁾ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 2. September 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Rates vom 4. November 2003.

⁽²⁾ ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2104/2002 der Kommission (ABl. L 324 vom 29.11.2002, S. 14).

⁽³⁾ ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. L 182 vom 11.7.2002, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

- „g) *Arbeitsuche*:
- Art der gesuchten Tätigkeit,
 - Dauer der Arbeitsuche,
 - Situation der Person unmittelbar vor Beginn der Arbeitsuche,
 - Einschreibung bei einer öffentlichen Arbeitsvermittlung und Erhalt von Arbeitslosenunterstützung,
 - Wunsch nach Arbeit bei Personen, die nicht auf Arbeitsuche sind,
 - Gründe, warum die Person keine Arbeit gesucht hat,
 - Fehlen von Betreuungsmöglichkeiten.“
2. In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:
- „n) *Atypische Arbeitszeiten*:
- Schichtarbeit,
 - Abendarbeit,
 - Nachtarbeit,
 - Samstagarbeit,
 - Sonntagsarbeit.“
3. Absatz 2 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:
- „— Ein Ad-hoc-Modul darf nicht mehr als elf Variablen umfassen.“
4. Folgender Absatz wird angefügt:
- „4. Auf Vorschlag der Kommission kann aus den in Absatz 1 aufgeführten Erhebungsmerkmalen eine Liste von Variablen — nachstehend Strukturvariablen genannt — ausgewählt werden, die nicht als vierteljährliche Durchschnittswerte, sondern nur als jährliche Durchschnittswerte mit Bezug auf 52 Wochen zu erheben sind. Diese Liste der Strukturvariablen, der Mindeststichprobenumfang sowie die Periodizität der Erhebung werden nach dem Verfahren des Artikels 8 festgelegt. Spanien, Finnland und das Vereinigte Königreich können während einer Übergangszeit bis Ende 2007 die Strukturvariablen mit Bezug auf ein einziges Quartal erheben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. November 2003.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. MORATTI

VERORDNUNG (EG) Nr. 2258/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,5
	204	57,4
	212	113,1
	999	85,3
0707 00 05	052	53,9
	220	122,9
	628	126,9
	999	101,2
0709 90 70	052	80,5
	204	60,0
	999	70,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,0
	204	62,7
	388	46,8
	999	51,5
0805 20 10	052	62,0
	204	63,2
	999	62,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	77,7
	999	77,7
0805 50 10	052	65,7
	600	74,4
	999	70,1
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	58,6
	060	40,5
	064	51,0
	400	86,7
	404	79,0
	512	61,9
	720	97,6
	999	67,9
0808 20 50	052	107,2
	064	58,8
	400	99,0
	528	79,8
	720	48,7
	999	78,7

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2259/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakei, Bulgarien und Rumänien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1898/97 der Kommission vom 29. September 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der im Rahmen der Europa-Abkommen mit Bulgarien, der Tschechischen Republik, Slowakei, Rumänien, Polen und Ungarn vorgesehenen Regelung ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1467/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2004 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.

- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 gestellt werden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1898/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 267 vom 30.9.1997, S. 58.

⁽²⁾ ABl. L 210 vom 20.8.2003, S. 11.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004
1	100,0
2	100,0
3	100,0
4	100,0
H1	100,0
7	100,0
8	100,0
9	100,0
T1	100,0
T2	100,0
T3	100,0
S1	100,0
S2	100,0
B1	100,0
15	100,0
16	100,0
17	100,0

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2004 insgesamt verfügbare Menge
1	7 460,1
2	542,8
3	1 200,0
4	23 331,9
H1	3 170,0
7	15 434,1
8	1 750,0
9	27 235,5
T1	1 480,0
T2	14 392,0
T3	4 370,0
S1	3 000,0
S2	280,0
B1	3 000,0
15	1 110,0
16	2 125,0
17	15 625,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2260/2003 DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 2003****zur Festsetzung der im zweiten Vierteljahr 2004 gemäß dem Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland, Litauen und Estland andererseits einführbaren Mengen an bestimmten Schweinefleischerzeugnissen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen der von der Gemeinschaft mit Lettland, Litauen und Estland geschlossenen Freihandelsabkommen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1853/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2004 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die für den folgenden Zeitraum verfügbare Menge bestimmt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2305/95 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 45.

⁽²⁾ ABl. L 280 vom 18.10.2002, S. 5.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004
18	100
L1	100
19	100
20	100
21	100
22	100
E1	100

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2004 insgesamt verfügbare Menge
18	1 950,0
L1	390,0
19	1 625,0
20	195,0
21	2 375,0
22	1 130,8
E1	130,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2261/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors entsprechend der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1432/94 der Kommission vom 22. Juni 1994 mit den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 774/94 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für Schweinefleisch und bestimmte andere landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1006/2001 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2004 gestellten Einfuhrlizenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die für den Zeitraum verfügbare Menge bestimmt werden.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Den Anträgen auf Einfuhrlizenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang stattgegeben.
- (2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1432/94 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.
- (3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 156 vom 23.6.1994, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 140 vom 24.5.2001, S. 13.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004
1	100,00

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2004 insgesamt verfügbare Menge
1	3 476,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2262/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003

über die Festsetzung des Umfangs für die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Erzeugnisse im Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 der Kommission vom 18. August 2003 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten im Sektor Schweinefleisch ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2004 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1458/2003 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 19.8.2003, S. 3.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004
G2	100
G3	100
G4	100
G5	100
G6	100
G7	100

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2004 insgesamt verfügbare Menge
G2	30 531,7
G3	3 578,0
G4	2 857,0
G5	6 100,0
G6	15 000,0
G7	5 499,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2263/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003

über die Festsetzung des Umfangs, in dem die im Dezember 2003 gestellten Anträge auf Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse entsprechend der Regelung des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und Slowenien genehmigt werden können

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 571/97 der Kommission vom 26. März 1997 zur Festlegung der den Schweinefleischsektor betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der Regelung im Rahmen des von der Gemeinschaft mit Slowenien geschlossenen Interimsabkommens⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1935/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Mengen, die auf die für das erste Vierteljahr 2004 gestellten Einfuhrlicenzanträge entfallen, sind kleiner als die verfügbaren Mengen. Es kann ihnen deshalb vollständig stattgegeben werden.
- (2) Es sollte die Überschussmenge bestimmt werden, die der für den folgenden Zeitraum verfügbaren Menge hinzuzufügen ist.
- (3) Es ist angebracht, den Handel darauf hinzuweisen, dass Lizenzen nur für Erzeugnisse verwendet werden dürfen, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Anträgen auf Einfuhrlicenzen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. März 2004 gestellt wurden, wird entsprechend dem Anhang I stattgegeben.

(2) Für den Zeitraum vom 1. April bis 30. Juni 2004 dürfen Anträge auf Einfuhrlicenzen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 571/97 für insgesamt die Mengen gestellt werden, die im Anhang II ausgewiesen sind.

(3) Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 56.
⁽²⁾ ABl. L 285 vom 1.11.2003, S. 20.

ANHANG I

Nummer der Gruppe	Prozentsatz der Genehmigung der gestellten Lizenzanträge für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. März 2004
23	100,00
24	100,00
25	100,00
26	100,00
SL	100,00

ANHANG II

(in t)

Nummer der Gruppe	Für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni 2004 insgesamt verfügbare Menge
23	168,3
24	183,8
25	87,8
26	441,3
SL	100,0

VERORDNUNG (EG) Nr. 2264/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Kabeljau durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003 ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Kabeljau vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten König-

reich registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 26. November 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen

—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Kabeljaufänge in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Kabeljau in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2265/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Seezunge durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003 der Kommission ⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Seezunge vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Seezungenfänge in den ICES-Gebieten Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die

Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Deutschland hat die Befischung dieses Bestands ab dem 21. November 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seezungenfänge in den ICES-Gebieten Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die Deutschlands für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Seezunge in den ICES-Gebieten Skagerrak und Kattegat, IIIb,c,d (EG-Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 21. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2266/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 zur Einstellung der Fischerei auf Wittling
durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 der Kommission ⁽³⁾ wurde die Fischerei auf Wittling im ICES-Gebiet VII b-k durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, eingestellt.
- (2) Das Vereinigte Königreich hat den Niederlanden am 23. Juni 2003 im ICES-Gebiet VII b-k eine Fangquote von 100 Tonnen Wittling übertragen. Damit ist die Fischerei

auf Wittling im ICES-Gebiet VII b-k durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, wieder zuzulassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 der Kommission ist folglich aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 27. Juni 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 43.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2267/2003 DER KOMMISSION
vom 19. Dezember 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Blauleng durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2340/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände (2003 und 2004) ⁽³⁾ sind für das Jahr 2003 Quoten für Blauleng vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Blaulengfänge im ICES-Gebiet II, IV, V (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht.

Deutschland hat die Befischung dieses Bestands ab dem 3. Dezember 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Blaulengfänge im ICES-Gebiet II, IV, V (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die Deutschland für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Blauleng im ICES-Gebiet II, IV, V (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 3. Dezember 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2268/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EG) Nr. 812/2003 betreffend Übergangsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Einfuhr und Durchfuhr bestimmter Produkte aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 808/2003 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 1,

In Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 sieht eine umfassende Überprüfung der Gemeinschaftsvorschriften in Bezug auf nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte vor, einschließlich einer Reihe strenger Anforderungen hinsichtlich Einfuhr und Durchfuhr.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 812/2003 der Kommission ⁽³⁾ sieht Übergangsmaßnahmen bis zum 31. Dezember 2003 vor, mit denen die Anerkennung der bisherigen Muster für die Veterinärbescheinigungen für harmonisierte Produkte beibehalten wird, um eine Anpassung an die neuen Anforderungen zu ermöglichen und eine Störung des Handels zu vermeiden. Die Übergangsmaßnahmen waren außerdem erforderlich, damit einzelstaatliche Bescheinigungen gemäß Artikel 29 Absatz 7 bis zur Umsetzung von Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 beibehalten und die Bestimmungen über Handel und Importe in Anhang VII und Anhang VIII sowie die Muster für die Veterinärbescheinigungen in Anhang X aktualisiert werden konnten.

- (3) Diese Aktualisierungen sowie die neuen Muster für die Veterinärbescheinigungen befinden sich derzeit im Verabschiedungsverfahren; es ist jedoch notwendig, die Übergangsfrist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 812/2003 zu verlängern, damit die Verabschiedungsverfahren abgeschlossen werden können und Drittländer in der Folge die Möglichkeit haben, die neuen Muster der Veterinärbescheinigungen zu übernehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 812/2003 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung des Geltungsdatums

- (1) In Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 812/2003 wird die im ersten Absatz nach „bis zum“ erscheinende Angabe „31. Dezember 2003“ ersetzt durch „30. April 2004“.
- (2) In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 812/2003 wird die im zweiten Absatz erscheinende Angabe „31. Dezember 2003“ ersetzt durch „30. April 2004“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 273 vom 10.10.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 117 vom 13.5.2003, S. 19.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2269/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003

über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2004 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Island in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 1999/492/EG des Rates vom 21. Juni 1999 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island, das durch den Beschluss 1999/492/EG gebilligt wurde, sind jährliche Zollkontingente für die Einfuhr von nicht kakaohaltigen Zuckerwaren sowie von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen aus Island vorgesehen. Es ist erforderlich, dieses Kontingent für 2004 zu eröffnen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 ⁽⁵⁾, enthält Regelungen für die Verwaltung der Zollkontingente. Es ist angezeigt, dafür zu sorgen, dass das durch diese Verordnung eröffnete Zollkontingent entsprechend diesen Regelungen verwaltet wird.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 werden auf die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Island im Rahmen der dort festgelegten jährlichen Kontingente die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

Artikel 2

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 192 vom 24.7.1999, S. 47.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

ANHANG

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent	Anwendbarer Zollsatz
09.0799	1704 90 10	Nicht kakaohaltige Zuckerwaren (einschließlich weißer Schokolade), die unter den KN-Code 1704 90 fallen	500 Tonnen	50 % des Dritt- landszollsatzes ⁽¹⁾ höchstens 35,15 EUR/ 100 kg
	1704 90 30			
	1704 90 51			
	1704 90 55			
	1704 90 61			
	1704 90 65			
	1704 90 71			
	1704 90 75			
	1704 90 81			
	1704 90 99			
	1806 32 10	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, die unter die KN-Codes 1806 32 und 1806 90 fallen		
	1806 32 90			
	1806 90 11			
	1806 90 19			
	1806 90 31			
	1806 90 39			
	1806 90 50			
	1806 90 60			
	1806 90 70			
	1806 90 90			
	1905 31 11	Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
	1905 31 19			
	1905 31 30			
	1905 31 91			
	1905 31 99			
	1905 32 11			
	1905 32 19			
	1905 32 91			
1905 32 99				

⁽¹⁾ Der Drittländerszollsatz setzt sich zusammen aus dem Wertzoll zuzüglich gegebenenfalls des landwirtschaftlichen Teilbetrags, bis maximal zum Höchstsatz, sofern der Gemeinsame Zolltarif dies vorsieht.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2270/2003 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2003

über die Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2004 für die Einfuhr von bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates genannten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen mit Ursprung in Norwegen in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 96/753/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und dem Königreich Norwegen andererseits betreffend das Protokoll Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen, angenommen durch den Beschluss 96/753/EG, sieht ein jährliches Zollkontingent für Einfuhren von Schokolade und anderen kakaohaltigen Lebensmittelzubereitungen aus Norwegen vor. Für das Jahr 2004 ist dieses Kontingent zu eröffnen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁴⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 ⁽⁵⁾, legt die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten fest. Das durch diese Verordnung eröffnete Zollkontingent sollte gemäß diesen Bestimmungen verwaltet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 werden auf die im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Norwegen im Rahmen des dort festgelegten jährlichen Kontingents die in diesem Anhang genannten Zölle erhoben.

Artikel 2

Das Zollkontingent gemäß Artikel 1 wird von der Kommission nach den Bestimmungen der Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

ANHANG

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent	Anwendbarer Zollsatz
09.0764	ex 1806 1806 20 1806 31 1806 32 1806 90	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, mit Ausnahme von Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder sonstigen Süßstoffen, die unter den KN-Code 1806 90 fallen	5 500 Tonnen	35,15 EUR/ 100 kg

VERORDNUNG (EG) Nr. 2271/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2004 für die Einfuhr bestimmter Waren mit
Ursprung in Rumänien in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss 98/626/EG des Rates vom 5. Oktober 1998 über den Abschluss des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Rumänien andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union und der Ergebnisse der Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde einschließlich der Verbesserung der bestehenden Präferenzregelung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1 des Beschlusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Protokoll Nr. 3 über den Handel mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen zum Europa-Abkommen mit Rumänien, in seiner durch das Anpassungsprotokoll zu diesem Abkommen geänderten Form, sieht die Gewährung von jährlichen Zollkontingenten für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Rumänien vor. Diese Kontingente müssen für das Jahr 2004 eröffnet werden.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur

Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, legt die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkontingenten fest. Die durch diese Verordnung eröffneten Zollkontingente sollten gemäß diesen Bestimmungen verwaltet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die jährlichen Kontingente für die Waren mit Ursprung in Rumänien, die im Anhang aufgeführt sind, werden vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 entsprechend den in diesem Anhang genannten Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Die Gemeinschaftszollkontingente nach Artikel 1 werden von der Kommission gemäß den Bestimmungen der Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (AbL. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 301 vom 11.11.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 (AbL. L 187 vom 26.7.2003, S. 16).

ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingent für 2004 (in Tonnen)	Geltender Zollsatz ⁽¹⁾
09.5431	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade), ausgenommen Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe, des KN-Codes 1704 90 10 (*)	2 100	0 + EAR
09.5433	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen (*), ausgenommen Waren der KN-Codes 1806 10 15 und 1806 20 70	1 500	0 + EAR
09.5435	ex 1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt oder in anderer Weise zubereitet, ausgenommen gefüllte Teigwaren der KN-Codes 1902 20 10 und 1902 20 30; Couscous, auch zubereitet	600	0 + EAR
09.5437	ex 1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren des KN-Codes 1904 20 10	438	0 + EAR
09.5439	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	1 875	0 + EAR
09.5441	2101 30 19 2101 30 99	Geröstete Kaffeemittel Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus gerösteten Kaffeemitteln, ausgenommen aus gerösteten Zichorien	163	0 + EAR
09.5443	2105 00	Speiseeis, auch kakaohaltig	114	0 + EAR
09.5445	0405 20 10 0405 20 30 ex 2106 ex 3302 10 3302 10 29	Milchstreichfette mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Waren der KN-Codes 2106 10 20, 2106 90 20 und 2106 90 92 und ausgenommen Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt (*) Mischungen aus Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholische Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der in der Getränkeindustrie verwendeten Art Andere	1 050	0 + AR
09.5447	2202 90 91 2202 90 95 2202 90 99	Nicht alkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009, Erzeugnisse der Positionen 0401 bis 0404 enthaltend oder mit einem Gehalt an Fetten aus Erzeugnissen der Positionen 0401 bis 0404	100	0 + EAR

⁽¹⁾ EAR = Ermäßigter Agrarteilbetrag (berechnet entsprechend den Ausgangsbeträgen im Protokoll Nr. 3 des Abkommens), der im Rahmen der festgesetzten Kontingente gilt. Für diesen EAR gilt ein Höchstzollsatz, der gegebenenfalls im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzt ist, und für die Produkte der KN-Codes 1704 10 91, 1704 10 99, 2105 00 10, 2105 00 91 und 2106 90 10 der im Abkommen festgesetzte Höchstzollsatz.

^(*) Ausgenommen Waren mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 70 GHT oder mehr der KN-Codes ex 1704 90 51, ex 1704 90 99, ex 1806 20 80, ex 1806 20 95, ex 1806 90 90 und ex 2106 90 98.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2272/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Eröffnung eines Zollkontingents für das Jahr 2004 für die Einfuhr bestimmter Waren aus der
Türkei in die Europäische Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

gestützt auf den Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/97 vom 29. April 1997 über für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse geltende Regelungen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Beschluss des Assoziationsrates EG-Türkei Nr. 1/97 wurde zur Förderung des Handels gemäß den Zielen der Zollunion ein jährliches Wertzollkontingent für die Einfuhr bestimmter Teigwaren aus der Türkei in die Gemeinschaft festgesetzt. Dieses Kontingent muss für das Jahr 2004 eröffnet werden. Die entsprechende Zulassung sollte der Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR gemäß dem Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei vom 28. März 2001 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1/96 zur Festlegung der Durchführungsvorschriften zu dem Beschluss Nr. 1/95 des Assoziationsrates EG-Türkei ⁽⁴⁾ unterliegen.
- (2) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 ⁽⁶⁾, legt die Bestimmungen für die Verwaltung von Zollkon-

tingenten fest. Das durch diese Verordnung eröffnete Zollkontingent sollte gemäß dieser Bestimmungen verwaltet werden.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das im Anhang genannte Gemeinschaftszollkontingent wird für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2004 für die in diesem Anhang genannten, aus der Türkei eingeführten Waren eröffnet.

Die Zulassung zu diesem Zollkontingent unterliegt der Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR gemäß dem Beschluss Nr. 1/2001 des Ausschusses für die Zusammenarbeit im Zollwesen EG-Türkei.

Artikel 2

Das Gemeinschaftszollkontingent nach Artikel 1 wird von der Kommission gemäß den Artikeln 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 126 vom 17.5.1997, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 98 vom 7.4.2001, S. 31.

⁽⁵⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Umfang des Kontingents	Geltender Zollsatz
09.0205	1902 11 00 1902 19	Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet	2,5 Mio. EUR	10,67 EUR/100 kg netto

VERORDNUNG (EG) Nr. 2273/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates —
Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen
(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

nach fachlicher Konsultation des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (AEWRB bzw. CESR) ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 der Richtlinie 2003/6/EG gelten die in dieser Richtlinie ausgesprochenen Verbote nicht für Aktienrückkaufprogramme und Maßnahmen zur Stabilisierung des Kurses eines Finanzinstruments, wenn diese in Einklang mit den für sie erlassenen Durchführungsbestimmungen erfolgen.
- (2) Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und Maßnahmen zur Stabilisierung des Kurses von Finanzinstrumenten sollten, auch wenn sie nicht in Einklang mit den für Artikel 8 der Richtlinie 2003/6/EG erlassenen Durchführungsbestimmungen freigestellt erfolgen, nicht per se als Marktmissbrauch gewertet werden.
- (3) Auf der anderen Seite erfassen die durch diese Verordnung geschaffenen Ausnahmeregelungen nur Verhaltensweisen, die unmittelbar mit dem Zweck der Rückkauf- und Kursstabilisierungsmaßnahmen verknüpft sind. Verhaltensweisen ohne unmittelbaren Bezug zum Zweck der Rückkauf- und Kursstabilisierungsmaßnahmen werden daher wie jede andere unter die Richtlinie 2003/6/EG fallende Maßnahme behandelt und können — sollte die zuständige Behörde einen Marktmissbrauch feststellen — Verwaltungsmaßnahmen oder Sanktionen nach sich ziehen.
- (4) Was den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen betrifft, so berühren die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen nicht die Anwendung der Richtlinie 77/91/EWG des Rates ⁽³⁾ zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

- (5) Von den Verboten der Richtlinie 2003/6/EG ausgenommen werden können Rückkäufe von Emittenten, die eine Herabsetzung ihres Kapitals planen oder nach Möglichkeiten suchen, um ihren Verpflichtungen aus der Umwandlung von Schuldverschreibungen in Beteiligungskapital und aus der Zuteilung von Belegschaftsaktien nachzukommen.
- (6) Eine Grundvoraussetzung für die Vermeidung von Marktmissbrauch ist Transparenz. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck offiziell Mechanismen für die Bekanntgabe der nach dieser Verordnung offen zu legenden Informationen bestimmen.
- (7) Emittenten, die die Durchführung von Rückkaufprogrammen beschlossen haben, unterrichten hiervon die für sie zuständige Behörde und erforderlichenfalls die Öffentlichkeit.
- (8) Der Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen kann in Form derivativer Finanzinstrumente erfolgen.
- (9) Um Marktmissbrauch vorzubeugen, sollte das tägliche Handelsvolumen im Rahmen von Rückkaufprogrammen begrenzt werden. Dennoch ist ein gewisses Maß an Flexibilität erforderlich, um auf die gegebenen Marktbedingungen, etwa einen geringen Umfang an Transaktionen, reagieren zu können.
- (10) Besondere Aufmerksamkeit erfordern der Verkauf eigener Aktien während der Laufzeit eines Rückkaufprogramms, etwaige „geschlossene“ Zeiträume, in denen sämtliche Transaktionen untersagt sind, und die Tatsache, dass ein Emittent berechtigte Gründe für die verzögerte Bekanntgabe einer Insider-Information haben könnte.
- (11) Kursstabilisierungsmaßnahmen bewirken hauptsächlich die vorübergehende Stützung des Emissionskurses unter Verkaufsdruck geratener, relevanter Wertpapiere, mindern so den durch kurzfristige Anleger verursachten Verkaufsdruck und halten für die relevanten Wertpapiere geordnete Marktverhältnisse aufrecht. Dies liegt sowohl im Interesse der Anleger, die die relevanten Wertpapiere im Rahmen eines signifikanten Zeichnungsangebots gezeichnet oder gekauft haben, als auch im Interesse der Emittenten. Auf diese Weise können Kursstabilisierungsmaßnahmen das Vertrauen der Anleger und der Emittenten in die Finanzmärkte stärken.

⁽¹⁾ ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 16.

⁽²⁾ Eingesetzt durch Beschluss 2001/527/EG der Kommission (AbL. L 191 vom 13.7.2001, S. 43).

⁽³⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1.

- (12) Kursstabilisierungsmaßnahmen können inner- oder außerhalb eines geregelten Marktes erfolgen; zu diesem Zweck dürfen Finanzinstrumente verwendet werden, die nicht zum Handel auf dem geregelten Markt zugelassen sind oder für die noch kein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde, wodurch der Kurs des zum Handel auf dem geregelten Markt zugelassenen oder noch zuzulassenden Instruments beeinflusst werden kann.
- (13) Relevante Wertpapiere umfassen auch Finanzinstrumente, die nach der Emissionsphase handelbar werden, da sie sich trotz unterschiedlicher Erstdividende oder unterschiedlicher Rechte auf Zinszahlungen im Wesentlichen gleichen.
- (14) Im Zusammenhang mit einer Kursstabilisierung sollte der Handel mit Wertpapierblöcken nicht als signifikantes Zeichnungsangebot relevanter Wertpapiere angesehen werden, da es sich hierbei ausschließlich um Privattransaktionen handelt.
- (15) Wenn ein Mitgliedstaat bei einer Erstplatzierung den Handel bereits vor Beginn des offiziellen Handels auf einem geregelten Markt zulässt, so deckt die Zulassung den Fall ab, in dem die Wertpapiere zum Handel emittiert werden („when issued trading“).
- (16) Marktintegrität setzt die angemessene Bekanntgabe von Stabilisierungsmaßnahmen durch Emittenten oder Unternehmen, die die Stabilisierungsmaßnahme durchführen (gleich ob sie im Namen Ersterer handeln oder nicht), voraus. Die zu diesem Zweck eingesetzten Methoden sollten effizient sein und können den von den zuständigen Behörden akzeptierten Marktpraktiken Rechnung tragen.
- (17) Die Tätigkeiten der an der Kursstabilisierung beteiligten Wertpapierhäuser und Kreditinstitute sollten sinnvoll koordiniert sein. Während der Durchführung der Maßnahme sollte in jedem betreffenden Mitgliedstaat ein Wertpapierhaus bzw. ein Kreditinstitut als zentrale Auskunftsstelle für etwaige regulierende Eingriffe der zuständigen Behörde zur Verfügung stehen.
- (18) Um eine Verunsicherung der Marktteilnehmer zu vermeiden, sollte die Kursstabilisierungsmaßnahme unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und des Emissionskurses des relevanten Wertpapiers durchgeführt werden, und es sollten, ebenfalls unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen, im Zuge der Stabilisierungsmaßnahme geöffnete Positionen geschlossen werden, um die Auswirkungen auf den Markt zu begrenzen.
- (19) Durch Überzeichnung und „Greenshoe“-Optionen können zusätzliche Ressourcen bereitgestellt und Kursstabilisierungsmaßnahmen abgesichert werden. Sie sind daher eng mit der Kursstabilisierung verbunden.

- (20) Besondere Aufmerksamkeit ist bei einer auf Kursstabilisierung abzielenden Überzeichnung durch Wertpapierhäuser oder Kreditinstitute geboten, wenn sich daraus eine Position ergibt, die nicht durch eine „Greenshoe“-Option abgedeckt ist.
- (21) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses in Einklang —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt fest, welche Bedingungen Rückkaufprogramme und Maßnahmen zur Stabilisierung des Kurses von Finanzinstrumenten erfüllen müssen, damit sie in den Genuss der in Artikel 8 der Richtlinie 2003/6/EG vorgesehenen Ausnahmeregelung kommen können.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten zusätzlich zu den Definitionen der Richtlinie 2003/6/EG folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Wertpapierhaus“ ist jede juristische Person im Sinne von Artikel 1 Nummer 2 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates ⁽¹⁾;
2. „Kreditinstitut“ ist eine juristische Person im Sinne von Artikel 1 Nummer 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾;
3. „Rückkaufprogramm“ ist der Handel mit eigenen Aktien gemäß den Artikeln 19 bis 24 der Richtlinie 77/91/EWG;
4. „programmiertes Rückkaufprogramm“ ist ein Rückkaufprogramm, bei dessen Bekanntgabe Termine und Menge der Wertpapiere, die während der Laufzeit des Programms gehandelt werden sollen, festgelegt werden;
5. „angemessene Bekanntgabe“ ist eine Bekanntgabe von Informationen gemäß Artikel 102 Absatz 1 und Artikel 103 der Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾;
6. „relevante Wertpapiere“ sind Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2003/6/EG, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die ein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde, und für die ein signifikantes Zeichnungsangebot besteht;

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 26.5.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 6.7.2001, S. 1.

7. „Kursstabilisierung“ ist jeder Kauf bzw. jedes Angebot zum Kauf relevanter Wertpapiere und jede Transaktion mit vergleichbaren verbundenen Instrumenten, die Wertpapierhäuser oder Kreditinstitute im Rahmen eines signifikanten Zeichnungsangebots für diese Wertpapiere mit dem alleinigen Ziel tätigen, den Marktkurs dieser relevanten Wertpapiere für einen im Voraus bestimmten Zeitraum zu stützen, wenn auf diese Wertpapiere Verkaufsdruck besteht;
8. „verbundene Instrumente“ sind die nachstehend genannten Finanzinstrumente (auch wenn sie nicht zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind oder für sie kein Antrag auf Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt gestellt wurde, die jeweils zuständigen Behörden aber für den Handel mit solchen Finanzinstrumenten Transparenzstandards vereinbart haben):
- Verträge über bzw. Rechte auf Zeichnung, Kauf oder Verkauf relevanter Wertpapiere,
 - Finanzderivate auf relevante Wertpapiere,
 - bei wandel- oder austauschbaren Schuldtiteln die Wertpapiere, in die diese wandel- oder austauschbaren Titel umgewandelt bzw. gegen die sie eingetauscht werden können,
 - Instrumente, die vom Emittenten oder Garantiegeber der relevanten Wertpapiere ausgegeben werden bzw. abgesichert sind und deren Marktkurs den Kurs der relevanten Wertpapiere erheblich beeinflussen könnte oder umgekehrt,
 - in Fällen, in denen die relevanten Wertpapiere Aktien entsprechen, die von diesen (oder allen anderen Aktien entsprechenden) Wertpapieren vertretenen Aktien;
9. „signifikantes Zeichnungsangebot“ ist eine öffentlich angekündigte Erst- oder Zweitplatzierung relevanter Wertpapiere, die sich sowohl hinsichtlich des Werts der angebotenen Wertpapiere als auch hinsichtlich der Verkaufsmethoden vom üblichen Handel unterscheidet;
10. „Bieter“ ist der Vorbesitzer oder Emittent der relevanten Wertpapiere;
11. „Zuteilung“ ist das Verfahren oder die Menge der Verfahren, in dem bzw. denen festgelegt wird, wie viele relevante Wertpapiere jeder Anleger, der diese zuvor gezeichnet oder beantragt hat, erhält;
12. „ergänzende Kursstabilisierungsmaßnahme“ ist eine Überzeichnung oder die Ausübung einer Greenshoe-Option durch ein Wertpapierhaus oder Kreditinstitut, die im Rahmen eines signifikanten Zeichnungsangebots relevanter Wertpapiere ausschließlich der Vereinfachung der eigentlichen Kursstabilisierungsmaßnahme dient;
13. „Überzeichnung“ ist eine Klausel im Emissions- bzw. Garantievertrag, die es erlaubt, Zeichnungs- oder Kaufangebote für relevante Wertpapiere über die ursprünglich geplante Menge hinaus anzunehmen;
14. „Greenshoe-Option“ ist eine Überzeichnungsreserve, die der Bieter einem Wertpapierhaus bzw. den Wertpapierhäusern oder einem Kreditinstitut bzw. den Kreditinstituten im

Rahmen des Zeichnungsangebots zugesteht, bei der diese Häuser bzw. Institute innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Emission der relevanten Wertpapiere eine bestimmte Menge dieser Wertpapiere zum Ausgabekurs erwerben können.

KAPITEL II

RÜCKKAUFPROGRAMME

Artikel 3

Zweck von Rückkaufprogrammen

Um in den Genuss der in Artikel 8 der Richtlinie 2003/6/EG vorgesehenen Freistellung zu kommen, muss ein Rückkaufprogramm den Artikeln 4, 5 und 6 entsprechen und einzig und allein dem Zweck dienen, das Kapital eines Emittenten (in Wert oder Zahl der Aktien) herabzusetzen oder die aus einem der folgenden Titel resultierenden Verpflichtungen zu erfüllen:

- Schuldtitel, die in Beteiligungskapital umgewandelt werden können;
- Belegschaftsaktienprogramme und andere Formen der Zuteilung von Aktien an Mitarbeiter des Emittenten oder einer Tochtergesellschaft.

Artikel 4

Bedingungen für Rückkaufprogramme und deren Bekanntheit

(1) Das Rückkaufprogramm muss die in Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 77/91/EWG festgelegten Bedingungen erfüllen.

(2) Vor Beginn des Handels sind in den Mitgliedstaaten, in denen der Emittent einen Antrag auf Zulassung seiner Aktien zum Handel auf einem geregelten Markt gestellt hat, alle Einzelheiten des nach Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie 77/91/EWG genehmigten Programms angemessen bekannt zu geben.

Hierbei sind der Zweck des Programms gemäß Artikel 3, der maximale Kaufpreis, die maximal zu erwerbende Aktienstückzahl und der Zeitraum, für den das Programm genehmigt wurde, zu nennen.

Nachträgliche Änderungen des Programms sind in den Mitgliedstaaten angemessen bekannt zu geben.

(3) Der Emittent muss über Mechanismen verfügen, die gewährleisten, dass er seinen Meldepflichten gegenüber der für den geregelten Markt, auf dem seine Aktien zum Handel zugelassen wurden, zuständigen Behörde nachkommt. Diese Mechanismen müssen die Erfassung aller mit Rückkaufprogrammen zusammenhängenden Transaktionen, einschließlich der in Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 93/22/EWG genannten Informationen gewährleisten.

(4) Der Emittent muss für alle Transaktionen spätestens am Ende des siebten Handelstages nach deren Ausführung die in Absatz 3 genannten Informationen bekannt geben.

Artikel 5

Handelsbedingungen

(1) Was die Kurse betrifft, so darf der Emittent, wenn er Geschäfte im Rahmen eines Rückkaufprogramms tätigt, Aktien nicht zu einem Kurs erwerben, der über dem des letzten unabhängig getätigten Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem des derzeit höchsten unabhängigen Angebots auf den Handelsplätzen, auf denen der Kauf stattfindet, liegt.

Ist der Handelsplatz kein geregelter Markt, so ist der im Rahmen des letzten unabhängigen Abschlusses erzielte Kurs oder das derzeit höchste unabhängige Angebot auf dem geregelten Markt des Mitgliedstaats, in dem der Kauf stattfindet, als Referenzkurs zu berücksichtigen.

Wickelt der Emittent den Kauf eigener Aktien über derivative Finanzinstrumente ab, so sollte der Basispreis dieser derivativen Finanzinstrumente nicht über dem Kurs des letzten unabhängigen Abschlusses oder (sollte dieser höher sein) über dem Kurs des derzeit höchsten unabhängigen Angebots liegen.

(2) Was die Menge betrifft, so darf der Emittent an einem Tag nicht mehr als 25 % des durchschnittlichen täglichen Aktienumsatzes auf dem geregelten Markt, auf dem der Kauf erfolgt, erwerben.

Dieser ist aus dem durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen im Monat vor Veröffentlichung des Programms abzuleiten und für die genehmigte Dauer des Programms festzulegen.

Wird im Programm nicht auf diesen Wert Bezug genommen, so ist der durchschnittliche Tagesumsatz vom durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen der 20 Börsentage vor dem Kauftermin abzuleiten.

(3) Bei außerordentlich niedriger Liquidität auf dem relevanten Markt kann der Emittent die in Absatz 2 genannte 25 %-Schwelle überschreiten, wenn dabei die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) er teilt der für den relevanten Markt zuständigen Behörde vorab seine Absicht mit, den Schwellenwert von 25 % zu überschreiten;
- b) er gibt in angemessener Weise bekannt, dass er unter Umständen vom Schwellenwert von 25 % abweichen wird;
- c) er geht nicht über 50 % des durchschnittlichen Tagesumsatzes hinaus.

Artikel 6

Einschränkungen

(1) Um in den Genuss der in Artikel 8 der Richtlinie 2003/6/EG vorgesehenen Freistellung zu kommen, sieht der Emittent während seiner Teilnahme an einem Rückkaufprogramm von Folgendem ab:

- a) dem Verkauf eigener Aktien während der Laufzeit des Programms,
- b) dem Handel zu Zeiten, die nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Geschäft stattfindet, so genannte „geschlossene Zeiträume“ sind,

c) dem Handel, soweit der Emittent beschlossen hat, die Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2003/6/EG aufzuschieben.

(2) Absatz 1 Buchstabe a) findet keine Anwendung, wenn der Emittent ein Wertpapierhaus oder Kreditinstitut ist und für den Handel mit eigenen Aktien wirksame, der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegende Informationssperren („Chinese Walls“) zwischen den für die Behandlung von direkt oder indirekt den Emittenten betreffenden Insiderinformationen und den für jede Entscheidung über den Handel mit eigenen Aktien (einschließlich des Handels mit eigenen Aktien im Namen von Kunden) zuständigen Personen eingerichtet hat;

Absatz 1 Buchstaben b) und c) findet keine Anwendung, wenn der Emittent ein Wertpapierhaus oder Kreditinstitut ist und für den Handel mit eigenen Aktien im Namen von Kunden wirksame, der Aufsicht der zuständigen Behörde unterliegende Informationssperren („Chinese Walls“) zwischen den für die Behandlung von direkt oder indirekt den Emittenten betreffenden Insiderinformationen (einschließlich Handelsentscheidungen im Rahmen des Rückkaufprogramms) und den für den Handel mit eigenen Aktien im Namen von Kunden zuständigen Personen eingerichtet hat.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn

- a) der Emittent ein programmiertes Rückkaufprogramm durchführt oder
- b) das Rückkaufprogramm unter Führung eines Wertpapierhauses oder Kreditinstituts durchgeführt wird, das seine Entscheidungen über den Zeitpunkt des Erwerbs von Aktien des Emittenten unabhängig und unbeeinflusst von diesem trifft.

KAPITEL III

STABILISIERUNG EINES FINANZINSTRUMENTS

Artikel 7

Bedingungen für Kursstabilisierungsmaßnahmen

Um in den Genuss der in Artikel 8 der Richtlinie 2003/6/EG vorgesehenen Freistellung zu kommen, müssen Maßnahmen zur Stabilisierung des Kurses eines Finanzinstruments gemäß den Artikeln 8, 9 und 10 dieser Verordnung durchgeführt werden.

Artikel 8

Zeitliche Bedingungen für die Kursstabilisierung

- (1) Kursstabilisierungsmaßnahmen sind zeitlich befristet.
- (2) Bei Aktien und Aktien entsprechenden Wertpapieren beginnt der in Absatz 1 genannte Zeitraum — wenn es sich um eine öffentlich angekündigte Erstplatzierung handelt — an dem Tag, an dem auf dem geregelten Markt der Handel mit den relevanten Wertpapieren aufgenommen wird, und endet spätestens nach 30 Kalendertagen.

Findet die öffentlich angekündigte Erstplatzierung in einem Mitgliedstaat statt, in dem das Wertpapier bereits vor Aufnahme des Handels auf einem geregelten Markt gehandelt werden darf, so beginnt der in Absatz 1 genannte Zeitraum an dem Tag, an dem der Schlusskurs der relevanten Wertpapiere angemessen bekannt gegeben wird, und endet spätestens nach 30 Kalendertagen, sofern ein solcher Handel allen etwaigen Vorschriften des geregelten Markts entspricht, auf dem die relevanten Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, einschließlich etwaiger Bekanntgabe- und Meldevorschriften.

(3) Bei Aktien und Aktien entsprechenden Wertpapieren beginnt der in Absatz 1 genannte Zeitraum — wenn es sich um eine Zweitplatzierung handelt — am Tag der Veröffentlichung des Schlusskurses der relevanten Wertpapiere und endet spätestens 30 Kalendertage nach dem Zuteilungsdatum.

(4) Bei Schuldverschreibungen und anderen verbrieften Schuldtiteln (die nicht in Aktien oder Aktien entsprechende Wertpapiere umgewandelt oder umgetauscht werden können) beginnt der in Absatz 1 genannte Zeitraum an dem Tag, an dem die Konditionen des Angebots der relevanten Wertpapiere angemessen (d. h. gegebenenfalls einschließlich des Aufschlags auf den Referenzwert, sobald dieser festgelegt wurde) bekannt gegeben werden, und endet spätestens 30 Kalendertage nach dem Tag, an dem der Emittent der Titel den Emissionserlös erhalten hat, oder — sollte dies früher eintreten — spätestens 60 Kalendertage nach der Zuteilung der relevanten Wertpapiere.

(5) Bei verbrieften Schuldtiteln, die in Aktien oder Aktien entsprechende Wertpapiere umgewandelt oder umgetauscht werden können, beginnt der in Absatz 1 genannte Zeitraum an dem Tag, an dem die endgültigen Konditionen des Angebots der relevanten Wertpapiere angemessen bekannt gegeben werden, und endet spätestens 30 Kalendertage nach dem Tag, an dem der Emittent der Titel den Emissionserlös erhalten hat, oder — sollte dies früher eintreten — spätestens 60 Kalendertage nach der Zuteilung der relevanten Wertpapiere.

Artikel 9

Bedingungen für Bekanntgabe und Meldung von Kursstabilisierungsmaßnahmen

(1) Emittenten, Bieter oder Unternehmen, die die Stabilisierungsmaßnahme durchführen (gleich ob sie im Namen Ersterer handeln oder nicht), geben vor Beginn der Zeichnungsfrist der relevanten Wertpapiere in angemessener Weise bekannt,

- a) dass möglicherweise eine Kursstabilisierungsmaßnahme durchgeführt wird, diese aber nicht garantiert wird und jederzeit beendet werden kann;
- b) dass Stabilisierungsmaßnahmen auf die Stützung des Marktkurses der relevanten Wertpapiere abzielen;
- c) wann der Zeitraum, innerhalb dessen die Maßnahme durchgeführt werden könnte, beginnt und endet;
- d) welche Person für die Durchführung der Maßnahme zuständig ist. Sollte dies zum Zeitpunkt der Bekanntgabe noch nicht feststehen, so ist diese Information vor Beginn jeder Stabilisierungsmaßnahme zu veröffentlichen;

- e) ob die Möglichkeit einer Überzeichnung oder Greenshoe-Option besteht und wenn ja, in welchem Umfang, in welchem Zeitraum die Greenshoe-Option ausgeübt werden soll und welche Voraussetzungen gegebenenfalls für eine Überzeichnung oder die Ausübung der Greenshoe-Option erfüllt sein müssen.

Für Angebote, die in den Geltungsbereich der Bestimmungen zur Durchführung der Richtlinie 2004/.../EG (Prospektrichtlinie) fallen, wird die Anwendung dieses Absatzes ab dem Zeitpunkt der Anwendung dieser Bestimmungen ausgesetzt.

(2) Unbeschadet des Artikels 12 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2003/6/EG teilen Emittenten, Bieter oder Unternehmen, die die Stabilisierungsmaßnahme durchführen (gleich ob sie im Namen Ersterer handeln oder nicht), der für den relevanten Markt zuständigen Behörde spätestens am Ende des siebten Handelstages nach dem Tag der Ausführung dieser Maßnahmen die Einzelheiten sämtlicher Stabilisierungsmaßnahmen mit.

(3) Innerhalb einer Woche nach Ablauf des Stabilisierungszeitraums geben Emittenten, Bieter oder Unternehmen, die die Stabilisierungsmaßnahme durchführen (gleich ob sie im Namen Ersterer handeln oder nicht), in angemessener Weise bekannt,

- a) ob eine Stabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde oder nicht;
- b) zu welchem Termin mit der Kursstabilisierung begonnen wurde;
- c) zu welchem Termin die letzte Kursstabilisierungsmaßnahme erfolgte;
- d) innerhalb welcher Kursspanne die Stabilisierung erfolgte (für jeden Termin, zu dem eine Kursstabilisierungsmaßnahme durchgeführt wurde).

(4) Emittenten, Bieter oder Unternehmen, die die Stabilisierungsmaßnahme durchführen (gleich ob sie im Namen Ersterer handeln oder nicht), zeichnen alle Kursstabilisierungsaufträge und -transaktionen auf und halten dabei zumindest die in Artikel 20 Absatz 1 der Richtlinie 93/22/EWG genannten Informationen fest, einschließlich für Finanzinstrumente, die weder zu diesem noch zu einem künftigen Zeitpunkt zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind.

(5) Führen mehrere Wertpapierhäuser oder Kreditinstitute die Stabilisierungsmaßnahme durch (gleich ob sie im Namen des Emittenten oder Bieters handeln), so übernimmt eines von ihnen die Funktion einer zentralen Auskunftsstelle, an die die für den geregelten Markt, auf dem die relevanten Wertpapiere zum Handel zugelassen wurden, zuständige Behörde alle Anfragen richten kann.

Artikel 10

Spezielle Kursbedingungen

(1) Im Falle eines Zeichnungsangebots für Aktien oder Aktien entsprechende Wertpapiere darf die Kursstabilisierung der relevanten Wertpapiere unter keinen Umständen zu einem höheren Kurs als dem Emissionskurs erfolgen.

(2) Im Falle eines Zeichnungsangebots für Schuldverschreibungen, die in die unter Absatz 1 genannten Instrumente umgewandelt oder gegen diese eingetauscht werden können, darf die Stabilisierung dieser Instrumente unter keinen Umständen zu einem höheren Kurs erfolgen als dem Marktkurs dieser Instrumente zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der endgültigen Modalitäten des neuen Angebots.

Artikel 11

Bedingungen für ergänzende Kursstabilisierungsmaßnahmen

Um in den Genuss der in Artikel 8 der Richtlinie 2003/6/EG vorgesehenen Freistellung zu kommen, müssen ergänzende Kursstabilisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 9 sowie nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

- a) eine Überzeichnung relevanter Wertpapiere ist nur innerhalb der Zeichnungsfrist und zum Emissionskurs zulässig;
- b) eine aus einer Überzeichnung resultierende und nicht durch die Greenshoe-Option abgedeckte Position eines Wertpapierhauses oder eines Kreditinstituts darf 5 % des ursprünglichen Angebots nicht überschreiten;

- c) die Greenshoe-Option kann von den Begünstigten einer solchen Option nur im Rahmen einer Überzeichnung relevanter Wertpapiere ausgeübt werden;
- d) die Greenshoe-Option darf 15 % des ursprünglichen Angebots nicht überschreiten;
- e) der für die Ausübung der Greenshoe-Option vorgesehene Zeitraum muss sich mit dem in Artikel 8 zum Zwecke der Kursstabilisierung vorgesehenen Zeitraum decken;
- f) die Öffentlichkeit ist unverzüglich und in allen angemessenen Einzelheiten über die Ausübung der Greenshoe-Option zu unterrichten, insbesondere über den Zeitpunkt der Ausübung und die Zahl und Art der relevanten Wertpapiere.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNG

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2274/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Maniok mit Ursprung in Thailand (2004)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluss der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation verpflichtet, für Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand ein Kontingent von höchstens 21 Mio. Tonnen je Vierjahreszeitraum zu eröffnen, in dessen Rahmen der Zollsatz auf 6 % gesenkt wird. Dieses Zollkontingent muss von der Kommission eröffnet und verwaltet werden.
- (2) Es ist notwendig, ein Verwaltungssystem beizubehalten, das gewährleistet, dass nur Erzeugnisse mit Ursprung in Thailand im Rahmen des vorgenannten Kontingents eingeführt werden können. Infolgedessen muss die Erteilung einer Einfuhrlizenz weiterhin von der Vorlage einer von den thailändischen Behörden erteilten Ausfuhrbescheinigung abhängig gemacht werden, deren Muster der Kommission übermittelt worden ist.
- (3) Da die Einfuhren der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft herkömmlicherweise unter Zugrundelegung eines Kalenderjahres verwaltet wurden, ist es angebracht, diese Regelung auch in Zukunft beizubehalten. Daher muss für das Jahr 2004 ein Kontingent eröffnet werden.
- (4) Bei der Einfuhr der Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 ist eine Einfuhrlizenz vorzulegen, die den Vorschriften entsprechen muss, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 325/2003⁽³⁾, und mit der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis⁽⁴⁾.
- (5) Aufgrund der gemachten Erfahrungen und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Gemeinschaftszugeständnis eine Gesamtmenge für vier Jahre mit einer jährlichen Höchstmenge von 5 500 000 Tonnen vorsieht, sollten Maßnahmen beibehalten werden, die es ermöglichen, unter gewissen Voraussetzungen Erzeugnismengen zum zollrechtlich freien Verkehr abzufertigen, die die in den Einfuhrlizenzen angegebenen Mengen überschreiten, bzw. die Mengen zu übertragen, um die die Eintragungen in den Einfuhrlizenzen von den niedrigeren tatsächlich eingeführten Mengen abweichen.
- (6) Zur ordnungsgemäßen Anwendung des Abkommens ist eine strenge und systematische Kontrollregelung vorzusehen, bei der den Angaben in den thailändischen Ausfuhrbescheinigungen sowie der Praxis der thailändischen Behörden bei der Erteilung dieser Ausfuhrbescheinigungen Rechnung getragen wird.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ERÖFFNUNG DES KONTINGENTS

Artikel 1

- (1) Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand wird vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 ein Einfuhrzollkontingent in Höhe von 5 500 000 Tonnen eröffnet.

Im Rahmen dieses Kontingents wird der anwendbare Zollsatz auf 6 % des Zollwerts festgesetzt.

Dieses Kontingent trägt die laufende Nummer 09.4008.

- (2) Für die in Absatz 1 genannten Erzeugnisse gilt die in dieser Verordnung festgelegte Regelung, sofern sie anhand von Einfuhrlizenzen eingeführt werden, die auf Vorlage einer vom Department of Foreign Trade, Ministry of Commerce, Government of Thailand, für die Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft erteilten Bescheinigung, nachstehend „Ausfuhrbescheinigung“ genannt, ausgestellt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 20.6.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 47 vom 21.2.2003, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

KAPITEL II

AUSFUHRBESCHEINIGUNGEN

Artikel 2

(1) Die Ausfuhrbescheinigung wird in einem Original und mindestens einer Kopie auf einem Vordruck erstellt, dessen Muster im Anhang beigefügt ist.

Der genannte Vordruck hat ein Format von etwa 210 x 297 mm. Das Original wird auf weißem Papier erstellt, das mit einem guillochierten gelben Überdruck versehen ist, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird.

(2) Die Ausfuhrbescheinigung ist in englischer Sprache auszufüllen.

(3) Das Original und die Kopien der Ausfuhrbescheinigung sind mit Schreibmaschine oder handschriftlich, in letzterem Fall mit Tinte und in Druckschrift, auszufüllen.

(4) Jede Ausfuhrbescheinigung trägt eine vorgedruckte fortlaufende Nummer und außerdem im oberen Feld eine Bescheinigungsnummer. Die Kopien tragen die gleiche Nummer wie das Original.

Artikel 3

(1) Die vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen gelten 120 Tage vom Tag der Ausstellung an gerechnet, wobei dieser Tag in die Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung einbezogen wird.

Eine Bescheinigung ist nur gültig, wenn die Felder ordnungsgemäß ausgefüllt sind und wenn sie gemäß Absatz 2 ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Im Feld „shipped weight“ ist das Verschiffungsgewicht in Zahlen und in Buchstaben anzugeben.

(2) Die Ausfuhrbescheinigung ist ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehen, wenn sie das Ausstellungsdatum und den Stempel der erteilenden Behörde sowie die Unterschrift der befugten Person oder Personen trägt.

KAPITEL III

EINFUHLIZENZEN

Artikel 4

Der den Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 und Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 entsprechende Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz für die Erzeugnisse der KN-Codes 0714 10 10, 0714 10 91 und 0714 10 99 mit Ursprung in Thailand wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zusammen mit dem Original der Ausfuhrbescheinigung vorgelegt.

Das Original der Ausfuhrbescheinigung wird von der Behörde aufbewahrt, die die Einfuhrlizenz ausstellt. Betrifft der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz jedoch nur einen Teil der in der Ausfuhrbescheinigung genannten Menge, so vermerkt die

erteilende Behörde auf dem Original die Menge, für die das Original verwendet wurde, und gibt das Original dem Betroffenen zurück, nachdem sie es mit ihrem Stempel versehen hat.

Nur die auf der Ausfuhrbescheinigung unter Verschiffungsgewicht angegebene Menge ist bei der Erteilung der Einfuhrlizenz in Betracht zu ziehen.

Artikel 5

Wird festgestellt, dass die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung höher ist als diejenige, die in der/den dafür erteilte(n) Einfuhrlizenz(en) dafür eingetragen sind, so übermitteln die zuständigen Behörden, die die betreffende(n) Einfuhrlizenz(en) erteilt haben, der Kommission auf Antrag des Einführers unverzüglich fernschriftlich für jeden Einzelfall die Nummer(n) der thailändischen Ausfuhrbescheinigung(en), der Einfuhrlizenz(en), die Überschussmenge und den Namen des Schiffs.

Die Kommission setzt sich mit den thailändischen Behörden in Verbindung, damit neue Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden.

Vor dieser Ausstellung dürfen die Überschussmengen nicht länger unter den Bedingungen dieser Verordnung zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt werden, sondern erst, wenn neue Einfuhrlicenzen für die betreffenden Mengen vorgelegt werden.

Die neuen Einfuhrlicenzen werden nach den Bedingungen des Artikels 10 erteilt.

Artikel 6

Wird festgestellt, dass die tatsächlich entladene Menge einer bestimmten Lieferung die Mengen, für die Einfuhrlicenzen vorgelegt werden, um nicht mehr als 2 % überschreiten, so genehmigen die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf Antrag des Einführers abweichend von Artikel 5 Absatz 3 die Abfertigung der überschüssigen Mengen zum zollrechtlich freien Verkehr mittels Zahlung eines Zolls von höchstens 6 % des Zollwerts und gegen eine vom Einführer zu leistende Sicherheit, die der Differenz zwischen dem im Gemeinsamen Zolltarif vorgesehenen und dem gezahlten Zoll entspricht.

Die Sicherheit wird auf Vorlage einer zusätzlichen Einfuhrlizenz für die fraglichen Mengen bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats freigegeben, in dem die Ware zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigt wurde. Der Antrag auf eine zusätzliche Lizenz unterliegt nicht der Verpflichtung, die Sicherheit gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 oder Artikel 8 dieser Verordnung zu leisten.

Die zusätzliche Einfuhrlizenz wird nach den Bedingungen von Artikel 10 sowie auf Vorlage einer oder mehrerer neuer Ausfuhrbescheinigungen erteilt, die von den thailändischen Behörden ausgestellt wurden.

Die zusätzliche Einfuhrlizenz enthält in Feld 20 einen der folgenden Hinweise:

- Certificado complementario, artículo 6 del Reglamento (CE) n° 2274/2003
- Supplerende licens, forordning (EF) nr. 2274/2003, artikel 6
- Zusätzliche Lizenz — Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2274/2003
- Συμπληρωματικό πιστοποιητικό — Άρθρο 6 του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 2274/2003
- Licence for additional quantity, Article 6 of Regulation (EC) No 2274/2003
- Certificat complémentaire, règlement (CE) n° 2274/2003, article 6
- Titolo complementare, regolamento (CE) n. 2274/2003 articolo 6
- Aanvullend certificaat — artikel 6, van Verordening (EG) nr. 2274/2003
- Certificado complementar, artigo 6.º do Regulamento (CE) n.º 2274/2003
- Lisätodistus, asetus (EY) N:o 2274/2003, 6 artikla
- Kompletterande licens, artikel 6 i förordning (EG) nr 2274/2003.

Außer im Falle höherer Gewalt verfällt die Sicherheit für die Mengen, für die innerhalb von vier Monaten ab dem Tag der Annahme der in Unterabsatz 1 genannten Erklärung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr keine zusätzliche Einfuhrlizenz vorgelegt wird. Sie verfällt insbesondere für die Mengen, für die die zusätzliche Einfuhrlizenz nicht gemäß Artikel 10, Unterabsatz 1, ausgestellt werden konnte.

Nachdem die zusätzliche Einfuhrlizenz von der zuständigen Behörde angerechnet und mit dem Sichtvermerk versehen wurde, wird sie nach Freigabe der Sicherheit unverzüglich an die erteilende Stelle zurückgesandt.

Artikel 7

Lizenzen gemäß dieser Verordnung können in jedem Mitgliedstaat beantragt werden, und die erteilten Lizenzen gelten in der gesamten Gemeinschaft.

Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 gilt nicht für die im Rahmen der vorliegenden Verordnung getätigten Einfuhren.

Artikel 8

Abweichend von Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 beträgt die Sicherheit für die in diesem Titel vorgesehenen Einfuhrlicenzen 5 EUR je Tonne.

Artikel 9

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Einfuhrlizenz und die Lizenz enthalten in Feld 8 die Angabe „Thailand“.

(2) Die Lizenz enthält

a) in Feld 24 einen der folgende Hinweise:

- Derechos de aduana limitados al 6 % *ad valorem* [Reglamento (CE) n° 2274/2003]
- Toldsatsen begrænses til 6 % af værdien (forordning (EF) nr. 2274/2003)
- Beschränkung des Zolls auf 6 % des Zollwerts (Verordnung (EG) Nr. 2274/2003)
- Τελωνειακός δασμός κατ' ανώτατο όριο 6 % κατ' αξία [κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2274/2003]
- Customs duties limited to 6 % *ad valorem* (Regulation (EC) No 2274/2003)
- Droits de douane limités à 6 % *ad valorem* [règlement (CE) n° 2274/2003]
- Dazi doganali limitati al 6 % *ad valorem* [regolamento (CE) n. 2274/2003]
- Douanerechten beperkt tot 6 % *ad valorem* (Verordening (EG) nr. 2274/2003)
- Direitos aduaneiros limitados a 6 % *ad valorem* [Regulamento (CE) n.º 2274/2003]
- Arvotulli rajoitettu 6 prosenttiin (asetus (EY) N:o 2274/2003)
- Tullsatsen begränsad till 6 % av värdet (förordning (EG) nr 2274/2003)

b) in Feld 20 folgende Angaben:

- i) den in der thailändischen Ausfuhrbescheinigung eingetragenen Schiffsnamen,
- ii) Nummer und Datum der thailändischen Ausfuhrbescheinigung.

(3) Die Einfuhrlizenz kann als Beleg für die Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr nur angenommen werden, wenn aus einer Kopie des vom Einführer vorgelegten Konnossements hervorgeht, dass die Waren, die zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden, mit dem in der Einfuhrlizenz genannten Schiff in die Gemeinschaft befördert worden sind.

(4) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 6 dieser Verordnung und abweichend von Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 darf die zum zollrechtlich freien Verkehr abgefertigte Menge nicht größer sein als die in den Feldern 17 und 18 der Einfuhrlizenz angegebene Menge. Zu diesem Zweck wird in Feld 19 der Lizenz die Zahl Null eingetragen.

Artikel 10

Die Einfuhrlizenz wird am fünften Arbeitstag erteilt, der auf den Tag der Antragstellung folgt, es sei denn, die Kommission hat die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats fernschriftlich davon unterrichtet, dass die in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten worden sind.

Auf Antrag des Einführers und nach fernschriftlicher Zustimmung der Kommission kann die Einfuhrlizenz innerhalb einer kürzeren Frist erteilt werden.

Sind die für die Erteilung der Einfuhrlizenz vorgesehenen Bedingungen nicht eingehalten worden, so kann die Kommission gegebenenfalls nach Konsultation der thailändischen Behörden die geeigneten Maßnahmen ergreifen.

Artikel 11

Abweichend von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 ist der letzte Tag der Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz der letzte Tag der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbescheinigung zuzüglich 30 Tage.

Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jeden Einfuhrlizenzantrag an jedem Arbeitstag fernschriftlich folgende Angaben:

- a) die Menge, für die die Einfuhrlizenz beantragt wird, gegebenenfalls mit dem Vermerk „zusätzliche Einfuhrlizenz“,
- b) den Namen des Antragstellers der Einfuhrlizenz,

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

- c) die Nummer der vorgelegten Ausfuhrbescheinigung, die im oberen Feld der Bescheinigung vermerkt ist,
- d) das Ausstellungsdatum der Ausfuhrbescheinigung,
- e) die Gesamtmenge, für die die Ausfuhrbescheinigung erteilt wurde,
- f) den Namen des Ausführers auf der Ausfuhrbescheinigung.

(2) Die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission fernschriftlich spätestens zum Ende des ersten Halbjahres 2005 die vollständige Liste der auf der Rückseite der Einfuhrlizenzen aufgeführten, nicht angerechneten Mengen und den Namen des Schiffes sowie die Nummern der betreffenden Ausfuhrbescheinigungen.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO — BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

SERIAL No

**ORIGINAL****DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE**
**MINISTRY OF COMMERCE
GOVERNMENT OF THAILAND**
EXPORT CERTIFICATE SUBJECT TO REGULATION (EC) No 2274/2003

SPECIAL FORM FOR PRODUCTS FALLING WITHIN CN CODES 0714 10 10, 0714 10 91, 0714 10 99

EXPORT CERTIFICATE No	
EXPORT PERMIT No	

1. EXPORTER (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)		2. FIRST CONSIGNEE (NAME, ADDRESS AND COUNTRY)	
NAME		NAME	
ADDRESS		ADDRESS	
COUNTRY		COUNTRY	
3. SHIPPED PER		4. COUNTRY/COUNTRIES OF DESTINATION IN EU	
5. TYPE OF MANIOC PRODUCTS	6. WEIGHT (TONNES)		7. PACKING
<input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 10 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 91 <input type="checkbox"/> CN CODE 0714 10 99	SHIPPED WEIGHT		<input type="checkbox"/> IN BULK <input type="checkbox"/> BAGS
	ESTIMATED NET WEIGHT		<input type="checkbox"/> OTHERS

WE HEREBY CERTIFY THAT THE ABOVEMENTIONED PRODUCTS ARE PRODUCED IN AND ARE EXPORTED FROM THAILAND

DEPARTMENT OF FOREIGN TRADE

DATE

.....
NAME AND SIGNATURE OF AUTHORISED OFFICIAL AND STAMP

THIS CERTIFICATE IS VALID FOR 120 DAYS FROM THE DATE OF ISSUE

FOR USE BY EU AUTHORITIES:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2275/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003**

zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung bestimmter Bezeichnungen in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ (Spessa delle Giudicarie)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 hat Italien bei der Kommission die Eintragung von „Spessa delle Giudicarie“ als Ursprungsangabe beantragt.
- (2) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung wurde festgestellt, dass dieser Antrag derselben Verordnung entspricht und insbesondere alle dort in Artikel 4 vorgesehenen Angaben enthält.
- (3) Nach Veröffentlichung der im Anhang angeführten Bezeichnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ⁽³⁾ wurde gegen diese bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingelegt.

(4) Diese Bezeichnung sollte deshalb in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ eingetragen und in der Gemeinschaft als Ursprungsbezeichnung geschützt werden.

(5) Der Anhang der vorliegenden Verordnung ergänzt den Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 ⁽⁴⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2206/2003 ⁽⁵⁾ —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 wird um die im Anhang zur vorliegenden Verordnung genannte Bezeichnung ergänzt. Diese Bezeichnung wird außerdem in das „Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben“ als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 eingetragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 88 vom 11.4.2003, S. 12 (Spessa delle Giudicarie).

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18.12.1996, S. 11.

⁽⁵⁾ ABl. L 330 vom 18.12.2003, S. 13.

ANHANG

UNTER ANHANG I FALLENDE ERZEUGNISSE, DIE FÜR DIE MENSCHLICHE ERNÄHRUNG BESTIMMT SIND

Käse

ITALIEN

Spresa delle Giudicarie (g. U.).

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2276/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003**

betreffend die Eröffnung von Zollkontingenten und die Festlegung der Zölle für die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ägypten in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen dieser Zollkontingente

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsbestimmungen für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Hinblick auf die Beendigung des Verfahrens für die Ratifizierung und das Inkrafttreten des am 25. Juni 2001 unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Abkommens über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ägypten andererseits wurde im Wege eines Briefwechsels eine Vereinbarung bezüglich der vorläufigen Anwendung der Handelsbestimmungen des Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommens mit Ägypten — nachstehend „Abkommen“ genannt — getroffen, das am 1. Januar 2004 in Kraft tritt. Dieses Abkommen wurde vom Rat mit Beschluss vom 19. Dezember 2003 über die vorläufige Anwendung der Handelsbestimmungen und der Begleitmaßnahmen zum Europa-Mittelmeer-Assoziationsabkommen über die Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Ägypten andererseits⁽³⁾ genehmigt.
- (2) Durch das Abkommen werden die Handelsbestimmungen des am 18. Januar 1977⁽⁴⁾ unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Ägypten und des am 18. Januar 1977⁽⁵⁾ unterzeichneten Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Ägypten ersetzt.
- (3) Die Handelsbestimmungen des Abkommens sehen für eine Reihe von landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen gegenseitige Zugeständnisse im Bereich der Einfuhrzölle vor.
- (4) Diese Zugeständnisse der Gemeinschaft betreffen die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ägypten. Dabei handelt es sich um eine vollständige Befreiung von Einfuhrabgaben, eine Befreiung von den Wertzöllen und einen Abbau der nach dem Gewicht berechneten Zölle im Rahmen der jährlichen Gemeinschaftskontingente.
- (5) Die jährlichen Zollkontingente sollen auf der Grundlage des Abkommens eröffnet werden. Die Zölle für diese jährlichen Zollkontingente müssen gesondert berechnet

werden. Diese Berechnung soll gemäß Verordnung (EG) Nr. 1460/96 der Kommission vom 25. Juli 1996 über die Modalitäten der Anwendung von Präferenzregelungen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates⁽⁶⁾ vorgenommen werden.

- (6) Die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁷⁾ legt die Regeln für die Verwaltung der Zollkontingente fest. Dabei ist sicherzustellen, dass die mit dieser Verordnung eröffneten Zollkontingente nach diesen Regeln verwaltet werden.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht unter Anhang I fallen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang I aufgeführten Jahreskontingente für Erzeugnisse mit Ursprung in Ägypten werden vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2004 sowie vom 1. Januar bis zum 31. Dezember der darauf folgenden Jahre zu den in diesem Anhang ausgewiesenen Bedingungen eröffnet.

Artikel 2

Die Zollkontingente gemäß Artikel 1 werden von der Kommission nach Artikel 308a, 308b und 308c der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 verwaltet.

Artikel 3

Die Zölle, die ab dem 1. Januar 2004 innerhalb der Zollkontingente für die Einfuhr der in Anhang II Tabelle 3 des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Ägypten aufgeführten Waren mit Ursprung in Ägypten gelten, sind in Anhang I, II und III dieser Verordnung festgelegt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 15.

⁽³⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽⁴⁾ ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 316 vom 12.12.1979, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 187 vom 26.7.1996, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1. Diese Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1334/2002 (AbL. L 187 vom 26.7.1993, S. 16).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gemeinschaftskontingente für die Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in Ägypten im Jahr 2004 und den darauf folgenden Jahren und ab dem 1. Januar 2004 geltende Zölle für die Einfuhr bestimmter der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 unterliegender Waren mit Ursprung in Ägypten in die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der jährlichen Gemeinschaftskontingente

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Zollkontingent für 2004 und die folgenden Jahre (in t)	Geltende Zölle (*)
09.1773	ex 1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade): -- mit Ausnahme von Süßholz-Auszug mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 10 GHT, ohne Zusatz anderer Stoffe:	1 000	
	1704 10	- Kaugummi, auch mit Zucker überzogen: -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT oder mehr:		
	1704 10 11	--- in Streifen		0 % + 18,9 EUR/100 kg MAX 12,5 %
	1704 10 19	--- andere -- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr		0 % + 18,9 EUR/100 kg MAX 12,5 %
	1704 10 91	--- in Streifen		0 % + 21,6 EUR/100 kg MAX 12,7 %
	1704 10 99	--- andere		0 % + 21,6 EUR/100 kg MAX 12,7 %
	1704 90	- andere:		
	1704 90 30	-- weiße Schokolade -- andere:		0 % + 31,5 MAX 13,2 % + 11,5 EUR/100 kg
	1704 90 51	--- Fondantmassen und andere Rohmassen sowie Marzipan, in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg und mehr		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1704 90 55	--- Husten und Kräuterbonbons und -pastillen		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1704 90 61	--- Dragees --- andere:		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1704 90 65	---- Gummibonbons und Gelee-Erzeugnisse, einschl. Fruchtpasten in Form von Zuckerwaren		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1704 90 71	---- Hartkaramellen, auch gefüllt		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1704 90 75	---- Weichkaramellen ---- andere:		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1704 90 81	----- Komprimierte		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1704 90 99	----- andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Zollkontingent für 2004 und die folgenden Jahre (in t)	Geltende Zölle (*)
09.1774	ex 1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen, die nicht unter die KN-Unterposition 1806 10 15 fallen	1 200	
	1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:		
	1806 10 20	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglukose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT		0 % + 17,6 EUR/100 kg
	1806 10 30	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglukose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT		0 % + 21,9 EUR/100 kg
	1806 10 90	– – mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglukose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr		0 % + 29,3 EUR/100 kg
	1806 20	– andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg entweder flüssig oder pastenförmig, in Pulverform, als Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:		
	1806 20 10	– – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 20 30	– – mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
		– – andere:		
	1806 20 50	– – – mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 20 70	– – – „chocolate-milk-crumb“ genannte Zubereitungen		0 % + EAR ⁽¹⁾
	1806 20 80	– – – Kakaoglasur		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 20 95	– – – andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
		– andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:		
	1806 31 00	– – gefüllt		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 32	– – nicht gefüllt:		
	1806 32 10	– – – mit Zusatz von Getreide, Früchten oder Nüssen		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 32 90	– – – andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 90	– andere:		
		– – Schokolade und Schokoladeerzeugnisse:		
		– – – Pralinen, auch gefüllt:		
	1806 90 11	– – – – alkoholhaltig		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 90 19	– – – – andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
		– – – andere:		
	1806 90 31	– – – – gefüllt		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 90 39	– – – – nicht gefüllt		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Zollkontingent für 2004 und die folgenden Jahre (in t)	Geltende Zölle (*)
09.1774 (Forts.)	1806 90 50	-- kakaohaltige Zuckerwaren und entsprechende kakaohaltige Zubereitungen auf der Grundlage von Zuckeraustauschstoffen		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 90 60	-- kakaohaltige Brotaufstriche		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 90 70	-- kakaohaltige Zubereitungen zum Herstellen von Getränken		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1806 90 90	-- andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 13 % + AD S/Z R ⁽²⁾
09.1775	ex 1902	Teigwaren, auch vorgekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet, ohne gefüllte Teigwaren, die unter die KN-Unterpositionen 1902 20 10 und 1902 20 30 fallen: -- Teigwaren, weder vorgekocht bzw. gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	1 500	
	1902 11 00	-- Eier enthaltend		0 % + 17,2 EUR/100 kg
	1902 19	-- andere:		
	1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend		0 % + 17,2 EUR/100 kg
	1902 19 90	--- andere		0 % + 14,7 EUR/100 kg
	1902 20	-- Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):		
	1902 20 91	--- gekocht		0 % + 4,2 EUR/100 kg
	1902 20 99	--- andere		0 % + 11,9 EUR/100 kg
	1902 30	-- andere Teigwaren:		
	1902 30 10	-- getrocknet		0 % + 17,2 EUR/100 kg
	1902 30 90	-- andere		0 % + 6,7 EUR/100 kg
	1902 40	-- Couscous:		
	1902 40 10	-- nicht zubereitet		0 % + 17,2 EUR/100 kg
	1902 40 90	-- andere		0 % + 6,7 EUR/100 kg
09.1776	1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Cornflakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Körnern oder in Form von Flocken oder anders bearbeiteten Körnern (ausgenommen Mehl bzw. Auszugsmehl und Grieß), vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	1 000	
	1904 10	-- Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt:		
	1904 10 10	-- auf der Grundlage von Mais		0 % + 14 EUR/100 kg
	1904 10 30	-- auf der Grundlage von Reis		0 % + 32,2 EUR/100 kg
	1904 10 90	-- andere		0 % + 23,5 EUR/100 kg
1904 20	-- Lebensmittelzubereitungen aus ungerösteten Getreideflocken oder Mischungen von ungerösteten und gerösteten Getreideflocken oder aufgeblähtem Getreide:			

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Zollkontingent für 2004 und die folgenden Jahre (in t)	Geltende Zölle (*)
09.1776 (Forts.)	1904 20 10	-- Zubereitungen nach „Müsliart“ auf der Grundlage nicht gerösteter Getreideflocken		0 % + EAR ⁽¹⁾
		-- andere:		
	1904 20 91	--- auf der Grundlage von Mais		0 % + 14 EUR/100 kg
	1904 20 95	--- auf der Grundlage von Reis		0 % + 32,2 EUR/100 kg
	1904 20 99	--- andere		0 % + 23,5 EUR/100 kg
	1904 30 00	- Bulgur-Weizen		0 % + 17,9 EUR/100 kg
	1904 90	- andere:		
	1904 90 10	-- Reis		0 % + 32,2 EUR/100 kg
	1904 90 80	-- anderer		0 % + 17,9 EUR/100 kg
09.1777	1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneimittel verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	1 200	
	1905 10 00	- Knäckebrötchen		0 % + 9,1 EUR/100 kg
	1905 20	- Lebkuchen und Honigkuchen und ähnliche Waren:		
	1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT		0 % + 12,8 EUR/100 kg
	1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT		0 % + 17,2 EUR/100 kg
	1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr		0 % + 21,9 EUR/100 kg
		- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln		
	1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:		
		--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:		
	1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1905 31 19	---- andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
		--- andere:		
	1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
		---- andere:		
	1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1905 31 99	----- andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
1905 32	-- Waffeln:			
1905 32 05	--- mit einem Wasseranteil von mehr als 10 %	0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 14,4 % + AD F/M R ⁽²⁾		
	--- andere:			
	---- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:			

Lfd. Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Jährliches Zollkontingent für 2004 und die folgenden Jahre (in t)	Geltende Zölle (*)
09.1777 (Forts.)	1905 32 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1905 32 19	----- andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
		---- andere:		
	1905 32 91	---- gesalzen, auch gefüllt		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 14,4 % + AD F/M R ⁽²⁾
	1905 32 99	---- andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren		
	1905 40 10	-- Zwieback		0 % + EAR ⁽¹⁾
	1905 40 90	-- anderer		0 % + EAR ⁽¹⁾
	1905 90	- andere:		
	1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)		0 % + 11,1 EUR/100 kg
	1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren		0 % + 42,3 EUR/100 kg
		-- andere:		
	1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger		0 % + EAR ⁽¹⁾
	1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 14,4 % + AD F/M R ⁽²⁾
	1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert		0 % + EAR ⁽²⁾ MAX 14,4 % + AD F/M R ⁽²⁾
		--- andere:		
	1905 90 60	---- gesüßt		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 16,9 % + AD S/Z R ⁽²⁾
	1905 90 90	---- andere		0 % + EAR ⁽¹⁾ MAX 14,4 % + AD F/M R ⁽²⁾
09.1778	2004 10 91 2005 20 10	Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht (auch gefroren)	1 800	0 % + EAR ⁽¹⁾

(*) EAR = Agrarteilbeträge innerhalb des mengenmäßig beschränkten Kontingents.

⁽¹⁾ Siehe Anhang II dieser Verordnung.

⁽²⁾ Siehe Anhang III dieser Verordnung.

ANHANG II

Zusatzcodes und ermäßigte Agrarteilbeträge

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7000	0
7001	7,04
7002	13,2
7003	19,07
7004	27,29
7005	2,91
7006	9,95
7007	16,12
7008	21,98
7009	30,2
7010	6,21
7011	13,26
7012	19,42
7013	25,29
7015	9,79
7016	16,83
7017	22,99
7020	11,64
7021	18,68
7022	24,85
7023	28,39
7024	36,61
7025	14,55
7026	21,59
7027	27,76
7028	31,3
7029	39,52
7030	17,85
7031	24,9
7032	31,06
7033	34,6
7035	19,1
7036	26,14
7037	32,31

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7040	34,93
7041	41,97
7042	48,13
7043	47,01
7044	55,23
7045	37,83
7046	44,88
7047	51,04
7048	49,93
7049	58,14
7050	41,14
7051	48,18
7052	54,35
7053	53,23
7055	37,73
7056	44,77
7057	50,93
7060	62,37
7061	69,41
7062	75,57
7063	65,47
7064	77,18
7065	65,28
7066	72,32
7067	78,49
7068	71,88
7069	80,1
7070	68,58
7071	75,63
7072	81,79
7073	75,19
7075	59,68
7076	66,73
7077	72,89
7080	121,41
7081	128,45
7082	134,62

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7083	116,2
7084	124,42
7085	124,32
7086	131,36
7087	137,52
7088	119,11
7090	127,63
7091	134,67
7092	140,84
7095	106,91
7096	113,96
7100	3,98
7101	11,02
7102	17,18
7103	23,05
7104	31,27
7105	6,88
7106	13,93
7107	20,09
7108	25,97
7109	34,18
7110	10,19
7111	17,24
7112	23,4
7113	29,27
7115	13,76
7116	20,81
7117	26,97
7120	15,62
7121	22,66
7122	28,83
7123	32,37
7124	40,59
7125	18,53
7126	25,57
7127	31,73
7128	35,28

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7129	43,49
7130	21,84
7131	28,88
7132	35,04
7133	38,59
7135	23,08
7136	30,12
7137	36,29
7140	38,9
7141	45,95
7142	52,11
7143	51
7144	59,22
7145	41,81
7146	48,86
7147	55,02
7148	53,9
7149	62,12
7150	45,12
7151	52,17
7152	61,83
7153	57,21
7155	41,71
7156	48,75
7157	54,92
7160	66,35
7161	73,39
7162	79,55
7163	72,95
7164	81,17
7165	69,25
7166	76,37
7167	82,46
7168	75,86
7169	84,08
7170	72,56
7171	79,61

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7172	85,77
7173	79,17
7175	63,66
7176	70,7
7177	76,87
7180	125,39
7181	132,44
7182	138,6
7183	120,19
7185	128,3
7186	135,35
7187	141,51
7188	123,1
7190	131,61
7191	138,65
7192	144,82
7195	110,9
7196	117,94
7200	26,24
7201	33,28
7202	39,45
7203	45,31
7204	53,53
7205	29,15
7206	36,19
7207	42,36
7208	48,23
7209	56,44
7210	32,45
7211	39,5
7212	45,66
7213	51,54
7215	36,03
7216	43,07
7217	49,23
7220	39,6
7221	46,64

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7260	55,19
7261	62,23
7262	68,4
7263	74,27
7264	82,49
7265	58,1
7266	65,14
7267	71,31
7268	77,18
7269	85,4
7270	61,41
7271	68,46
7272	74,62
7273	80,49
7275	64,98
7276	72,03
7300	35,86
7301	42,91
7302	49,07
7303	54,95
7304	63,16
7305	38,78
7306	45,82
7307	51,98
7308	57,85
7309	66,07
7310	42,08
7311	49,13
7312	55,29
7313	61,16
7315	45,66
7316	52,7
7317	58,87
7320	49,23
7321	56,27
7360	60,5
7361	67,55

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7362	73,71
7363	79,58
7364	87,8
7365	63,41
7366	70,46
7367	76,62
7368	82,49
7369	90,71
7370	66,72
7371	73,76
7372	79,92
7373	85,79
7375	70,29
7376	77,33
7378	73,86
7400	45,24
7401	52,29
7402	58,45
7403	64,32
7404	72,54
7405	48,16
7406	55,2
7407	61,36
7408	67,23
7409	75,45
7410	51,46
7411	58,5
7412	64,67
7413	70,54
7415	55,03
7416	62,08
7417	68,24
7420	58,61
7421	65,65
7460	65,14
7461	72,19
7462	78,35

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7463	84,22
7464	92,44
7465	68,05
7466	75,1
7467	81,26
7468	87,13
7470	71,36
7471	78,4
7472	84,57
7475	74,93
7476	81,97
7500	53,78
7501	60,83
7502	66,99
7503	72,86
7504	81,08
7505	56,69
7506	63,73
7507	69,91
7508	75,76
7509	83,98
7510	60
7511	67,04
7512	73,2
7513	79,07
7515	63,57
7516	70,61
7517	76,78
7520	67,14
7521	74,18
7560	69,78
7561	76,82
7562	82,99
7563	88,85
7564	97,07
7565	72,69
7566	79,73

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7567	85,89
7568	91,77
7570	75,99
7571	83,04
7572	89,2
7575	79,56
7576	86,61
7600	71,74
7601	78,79
7602	84,95
7603	90,82
7604	99,04
7605	74,65
7606	81,69
7607	87,86
7608	93,73
7609	101,94
7610	77,96
7611	85
7612	91,16
7613	97,04
7615	81,53
7616	88,57
7620	85,1
7700	84,99
7701	92,03
7702	98,2
7703	104,06
7705	87,9
7706	94,94
7707	101,1
7708	106,98
7710	91,21
7711	98,25
7712	104,41
7715	94,78
7716	101,82

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7720	83,59
7721	90,64
7722	96,8
7723	102,67
7725	86,5
7726	93,54
7727	99,71
7728	105,58
7730	89,81
7731	96,85
7732	103,01
7735	93,38
7736	100,42
7740	107,47
7741	114,52
7742	120,68
7745	110,39
7746	117,43
7747	123,59
7750	113,7
7751	120,74
7758	13,36
7759	20,4
7760	131,36
7761	138,41
7762	144,57
7765	134,27
7766	141,32
7768	22,67
7769	29,72
7770	137,58
7771	144,62
7778	41,3
7779	48,34
7780	155,25
7781	162,29
7785	158,15

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7786	165,2
7788	63,25
7789	70,3
7798	17,34
7799	24,38
7800	172,97
7801	180,01
7802	186,17
7805	175,88
7806	182,92
7807	189,09
7808	26,65
7809	33,69
7810	179,19
7811	186,23
7818	45,28
7819	52,32
7820	176,95
7821	183,99
7822	190,16
7825	179,86
7826	186,9
7827	193,07
7828	67,24
7829	74,28
7830	183,16
7831	190,21
7838	68,55
7840	7,95
7841	15
7842	21,16
7843	27,04
7844	35,25
7845	10,87
7846	17,91
7847	24,08
7848	29,94

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7849	38,16
7850	14,18
7851	21,22
7852	27,38
7853	33,25
7855	17,75
7856	24,79
7857	30,96
7858	21,32
7859	28,36
7860	13,27
7861	20,31
7862	26,47
7863	32,34
7864	40,56
7865	16,17
7866	23,22
7867	29,38
7868	35,25
7869	43,47
7870	19,48
7871	26,53
7872	32,69
7873	38,56
7875	23,05
7876	30,1
7877	36,26
7878	26,62
7879	33,67
7900	18,57
7901	25,62
7902	31,78
7903	37,65
7904	45,87
7905	21,49
7906	28,53
7907	34,69

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7908	40,56
7909	48,78
7910	24,79
7911	31,83
7912	38
7913	43,86
7915	28,36
7916	35,41
7917	41,57
7918	31,94
7919	38,98
7940	26,53
7941	33,58
7942	39,74
7943	45,61
7944	53,83
7945	29,44
7946	36,49
7947	42,65
7948	48,52
7949	56,74
7950	32,75
7951	39,8
7952	45,96
7953	51,83
7955	36,33
7956	43,37
7957	49,53
7958	39,9
7959	46,94
7960	38,47
7961	45,52
7962	51,68
7963	57,56
7964	65,77
7965	41,39
7966	48,43

Zusatzcode	Ermäßigter Agrarteilbetrag (EAR) EUR/100 kg
7967	54,6
7968	60,46
7969	68,68
7970	44,7
7971	51,74
7972	57,9
7973	63,77
7975	48,27
7976	55,31
7977	61,48
7978	51,84
7979	58,88
7980	59,71
7981	66,75
7982	72,91
7983	78,79
7984	87,01
7985	62,62
7986	69,66
7987	75,83
7988	81,69
7990	65,93
7991	72,97
7992	79,13
7995	69,5
7996	76,54

ANHANG III

Herabgesetzte Zusatzzölle für Zucker (AD S/Z R) und Mehl (AD F/M R)

Gehalt an Saccharose, Invertzucker und/oder Isoglukose	AD S/Z R EUR/100 kg
>= 00 - < 05	0
>= 05 - < 30	7,04
>= 30 - < 50	13,2
>= 50 - < 70	19,07
>= 70	27,29

Gehalt an Stärke und/oder Glukose	AD F/M R EUR/100 kg
>= 00 - < 05	0
>= 05 - < 25	2,91
>= 25 - < 50	6,21
>= 50 - < 75	9,79
>= 75	13,36

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2277/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003**

zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Listen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, Zusatzstoffe in der Tierernährung, bestimmten Stoffe in der Tierernährung und Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung in Anhang II Teile C und D der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind nach Anhang I Teil B Nummer 4.15 derselben Verordnung überprüft worden.
- (2) Einige konventionelle Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs werden im ökologischen Landbau auf Gemeinschaftsebene nicht mehr benötigt. Die meisten konventionellen Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und insbesondere Eiweißpflanzen sind jedoch zumindest in einigen Mitgliedstaaten weiterhin unentbehrlich. Auch Nebenerzeugnisse aus der konventionellen Milcherzeugung und -verarbeitung werden im ökologischen Landbau weiterhin benötigt und zusätzliche Mineralien sind erforderlich, um das Wohlergehen der ökologisch gehaltenen Tiere zu gewährleisten.
- (3) Bestimmte Konservierungsstoffe dürfen im ökologischen Landbau lediglich als Zusatzstoffe für die Silage verwendet werden. Diese Stoffe müssen in einigen Mitgliedstaaten aber auch zur Konservierung pflanzlicher Produkte eingesetzt werden. Außerdem werden für die Tierernährung aus technischen Gründen weitere Zusatzstoffe aus der Gruppe der Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe benötigt.
- (4) Die Listen der Futtermittel-Ausgangserzeugnisse und der Zusatzstoffe in der Tierernährung sind entsprechend zu ändern.
- (5) Die Vorschriften über die ökologische tierische Erzeugung wurden erst vor kurzem harmonisiert. Der Genpool der einzelnen Tierarten aus ökologischem Landbau ist noch klein. Im Falle der Geflügelhaltung kommt hinzu, dass die Produktionssysteme verschiedene

Phasen umfassen, die normalerweise in verschiedenen spezialisierten Sektoren stattfinden. Die Komplexität dieser Systeme hat dazu geführt, dass bisher noch kein Mitgliedstaat den gesamten Zyklus der Geflügelhaltung nach ökologischen Verfahren zum Abschluss gebracht hat. Um eine ausreichende Artenvielfalt bei Tieren aus ökologischem Landbau zu gewährleisten und den Ausbau der ökologischen Tierhaltung zu erleichtern, ist der Übergangszeitraum, in dem Tiere aus herkömmlicher Haltung in das System des ökologischen Landbaus eingebracht werden können, zu verlängern.

- (6) Zur Ergänzung des natürlichen Wachstums und der Erneuerung eines Tierbestands ist herkömmlichen Rassen, bei denen die Gefahr besteht, dass sie der Landwirtschaft verloren gehen, besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
- (7) Einer der Grundsätze des ökologischen Landbaus besteht in der Bindung der Tierhaltung an die Anbauflächen. Im ökologischen Landbau sollte das Futter für alle Tierarten in erster Linie aus der ökologisch bewirtschafteten Betriebseinheit selbst stammen oder, wo dies nicht möglich ist, in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen ökologisch-landwirtschaftlichen Betrieben erzeugt werden.
- (8) Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 sind daher entsprechend zu ändern.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 werden gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 82 vom 16.5.2003, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Anhang I Teil B der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3.4 erhält folgenden Wortlaut:

„Wenn mit dem Aufbau eines Bestands begonnen wird und Tiere aus ökologischem Landbau nicht in ausreichender Menge verfügbar sind, können unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen im Rahmen einer zweiten Ausnahmeregelung Tiere, die nicht aus ökologischem Landbau stammen, in eine ökologische Produktionseinheit eingestellt werden:

- Legehennen für die Eierzeugung dürfen nicht älter sein als 18 Wochen;
- Geflügel für die Fleischerzeugung muss weniger als drei Tage alt sein;
- für die Zucht bestimmte Büffelkälber müssen weniger als sechs Monate alt sein;
- für die Zucht bestimmte Kälber und Fohlen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als sechs Monate alt sein;
- für die Zucht bestimmte Lämmer und Ziegen müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und auf jeden Fall weniger als 60 Tage alt sein;
- für die Zucht bestimmte Ferkel müssen nach dem Absetzen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung gehalten werden und ein Gewicht von weniger als 35 kg haben.“

b) Nummer 3.5 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Ausnahme ist zuvor von der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle zu gewähren und gilt übergangsweise bis zum 31. Dezember 2004.“

c) Nummer 3.6 erhält folgenden Wortlaut:

„Im Rahmen einer dritten Ausnahmeregelung genehmigt die zuständige Kontrollbehörde oder -stelle in den nachstehend aufgeführten Fällen die Erneuerung oder den Wiederaufbau des Bestands, wenn Tiere aus ökologischem Landbau nicht verfügbar sind:

- a) hohe Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen;
- b) Legehennen für die Eierzeugung, die nicht älter als 18 Wochen sind;
- c) Geflügel für die Fleischerzeugung, das nicht älter als drei Tage ist;
- d) für die Zucht bestimmte, abgesetzte Ferkel mit einem Gewicht von weniger als 35 kg.

Die unter den Buchstaben b), c) und d) genannten Fälle werden für einen Übergangszeitraum genehmigt, der am 31. Dezember 2004 endet.“

d) Nummer 3.10 erhält folgenden Wortlaut:

„Diese Prozentsätze können nach Stellungnahme und mit Genehmigung der Kontrollbehörde oder Kontrollstelle in den folgenden besonderen Fällen auf bis zu 40 % angehoben werden:

- bei erheblicher Ausweitung der Haltung,
- bei Rassenumstellung,
- beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion,
- wenn die Gefahr besteht, dass diese Rassen der Landwirtschaft verloren gehen. Bei Tieren dieser Rassen muss es sich nicht unbedingt um Tiere handeln, die noch nicht geworfen haben.“

e) Nummer 4.3 erhält folgenden Wortlaut:

„Außerdem müssen Tiere nach den Regeln dieses Anhangs unter Verwendung von Futter von der betreffenden Einheit oder, wenn dies nicht möglich ist, Futter von anderen Einheiten oder Unternehmen, die nach den Bestimmungen dieser Verordnung wirtschaften, aufgezogen werden. Des Weiteren müssen bei Pflanzenfressern, außer zu der Jahreszeit, wenn sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, mindestens 50 % des Futters aus der Einheit selbst kommen oder, wo dies nicht möglich ist, in vertraglicher Zusammenarbeit mit anderen ökologisch wirtschaftenden Betrieben erzeugt werden.“

f) Nummer 4.8 erhält folgenden Wortlaut:

„Abweichend von Nummer 4.2 ist für einen Übergangszeitraum, der am 24. August 2005 endet, die Verwendung von konventionellen Futtermitteln in begrenztem Umfang erlaubt, soweit die Landwirte der Kontrollstelle oder Kontrollbehörde des Mitgliedstaats gegenüber glaubhaft nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus ökologischem Landbau nicht möglich ist. Der zulässige Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln beträgt bei Pflanzenfressern 10 % und bei anderen Arten 20 % im Jahr. Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt, außer zu der Jahreszeit, wenn sich die Tiere in der Wander- bzw. Hüteperiode befinden, 25 % der Trockenmasse.“

g) Nummer 4.10 wird gestrichen.

h) Nummer 4.17 erhält folgenden Wortlaut:

„Zur Tierernährung dürfen nur die in Anhang II Teil D Nummern 1.3 (Enzyme), 1.4 (Mikroorganismen), 1.5 (Konservierungsstoffe), 1.6 (Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe), 1.7 (Stoffe mit antioxidierender Wirkung), 1.8 (Süßungsmittel), 2 (bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung) und 3 (Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelherstellung) genannten Erzeugnisse für die in Bezug auf die vorgenannten Kategorien genannten Zwecke verwendet werden. Antibiotika, Kokzidiostatika und andere Arzneimittel, Wachstumsförderer und sonstige Stoffe zur Wachstums- oder Leistungsförderung dürfen in der Tierernährung nicht verwendet werden.“

2. Anhang II Teil C der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

„1. **Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs**

1.1. Getreide, Körner, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Hafer in Form von Körnern, Flocken, Futtermehl, Schälkleie; Gerste in Form von Körnern, Eiweiß- und Futtermehl; Reiskeimkuchen; Rispenhirse in Form von Körnern; Roggen in Form von Körnern und Futtermehl; Sorghum in Form von Körnern; Weizen in Form von Körnern, Futtermehl, Kleie; Kleberfutter, Kleber und Keime; Spelz in Form von Körnern; Triticale in Form von Körnern; Mais in Form von Körnern, Kleie, Futtermehl, Keimkuchen und Kleber; Malzkeime; Birtreber.

1.2. Ölsaaten, Ölfrüchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Rapssaat, Rapskuchen und Rapsschalen; Sojabohnen, dampferhitzt, Sojakuchen und Sojabohnenschalen; Sonnenblumensaat und Sonnenblumenkuchen; Baumwollsaat und Baumwollsaatkuchen; Leinsaat und Leinkuchen; Sesamkuchen; Palmkernkuchen; Kürbiskernkuchen; Oliven, Oliventrester; Pflanzenöle (aus mechanischer Extraktion).

1.3. Körnerleguminosen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Kichererbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Erven in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Platterbsen in Form von Samen, die einer Hitzebehandlung unterzogen wurden, Futtermehl und Kleie; Erbsen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Puffbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Ackerbohnen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Wicken in Form von Samen, Futtermehl und Kleie; Lupinen in Form von Samen, Futtermehl und Kleie.

1.4. Knollen, Wurzeln, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Zuckerrübenschnitzel, Kartoffeln, Bataten in Form von Knollen, Kartoffelpulpe (Nebenerzeugnis, das bei der Stärkegewinnung anfällt), Kartoffelstärke, Kartoffeleiweiß und Maniok.

1.5. Andere Samen und Früchte, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Johannisbrot, Johannisbrotschoten (ganz oder gemahlen), Kürbisse, Zitrustrester; Äpfel, Quitten, Birnen, Pfirsiche, Feigen, Trauben und Traubentrester; Kastanien, Walnusskuchen, Haselnusskuchen; Kakaoschalen und -kuchen; Eicheln.

1.6. Grünfütter und Raufütter. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Luzerne, Luzernegrünmehl, Klee, Kleeegrünmehl, Grünfütter (gewonnen von Futterpflanzen), Grünmehl, Heu, Silage, Getreidestroh und Wurzelgemüse für Grünfütter.

1.7. Andere Pflanzen, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Melasse, Sealgemehl (gewonnen durch Trocknen und Zerkleinern von Seelagen und anschließendes Waschen zur Verringerung des Jodgehalts), Pulver und Extrakte von Pflanzen, pflanzliche Eiweißextrakte (nur für Jungtiere), Gewürze und Kräuter.

1.8. Die folgenden Futtermittel-Ausgangserzeugnisse dürfen bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden: Reis in Form von Körnern, Bruchreis, Reiskleie; Roggen in Form von Grießkleie und Kleie; Rübensaatkuchen, Rübenschalen; Sago.

2. **Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs**

2.1. Milch und Milcherzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Rohmilch gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/46/EWG (*), Milchpulver, Magermilch, Magermilchpulver, Buttermilch, Buttermilchpulver, Molke, Molkepulver, teilentzuckertes Molkepulver, Molkeneiweißpulver (durch physikalische Behandlung extrahiert), Kaseinpulver, Milchzuckerpulver, Quark (Topfen) und Sauermilch.

- 2.2. Fisch, andere Meerestiere, deren Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:

Fisch, Fischöl und Kabeljaulebertran, nicht raffiniert; enzymatisch gewonnene, lösliche oder unlösliche Autolysate, Hydrolysate und Proteolysate von Fischen, Weichtieren oder Krebstieren (ausschließlich für Jungtiere); Fischmehl.

- 2.3. Eier und Eiprodukte zur Verfütterung an Geflügel, vorzugsweise aus dem eigenen Betrieb.

3. **Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs**

Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Natrium:

Unraffiniertes Meersalz

Rohes Steinsalz

Natriumsulfat

Natriumkarbonat

Natriumbikarbonat

Natriumchlorid

Kalium:

Kaliumchlorid

Kalzium:

Lithotamne (Algenkalk) und Märl

Schalen von Wassertieren (einschließlich Schulp von Kopffüßern)

Kalziumkarbonat

Kalziumlaktat

Kalziumgluconat

Phosphor:

Entfluoriertes Dikalziumphosphat

Entfluoriertes Monokalziumphosphat

Mononatriumphosphat

Kalzium-Magnesium-Phosphat

Kalzium-Natrium-Phosphat

Magnesium:

Magnesiumoxid (wasserfreie Magnesia)

Magnesiumsulfat

Magnesiumchlorid

Magnesiumkarbonat

Magnesiumphosphat

Schwefel:

Natriumsulfat

Aus Knochen ausgefälltes Dikalziumphosphat darf bis zum 30. Juni 2004 verwendet werden.

(*) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.“

3. Anhang II Teil D der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 erhält folgende Fassung:

„1. **Zusatzstoffe in der Tierernährung**

- 1.1. Spurenelemente. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

E1 Eisen:

Eisen(II)-karbonat

Eisen(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat

Eisen(III)-oxid

E2 Jod:

Kalziumjodat, Anhydrid

Kalziumjodat, Hexahydrat

Natriumjodid

E3 Kobalt:
Kobalt(II)-sulfat, Monohydrat und/oder Heptahydrat
Basisches Kobalt(II)-karbonat, Monohydrat

E4 Kupfer:
Kupfer(II)-oxid
Basisches Kupfer(II)-karbonat, Monohydrat
Kupfer(II)-sulfat, Pentahydrat

E5 Mangan:
Mangan(II)-karbonat
Manganoxid
Mangan(II)-sulfat, Mono- und/oder Tetrahydrat

E6 Zink:
Zinkkarbonat
Zinkoxid
Zinksulfat, Mono- und/oder Heptahydrat

E7 Molybdän:
Ammoniummolybdat, Natriummolybdat

E8 Selen:
Natriumselenat
Natriumselenit

- 1.2. Vitamine, Provitamine und chemisch genau definierte Stoffe mit analoger Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

Die gemäß der Richtlinie 70/524/EWG des Rates (*) zugelassenen Vitamine, nämlich

- vorzugsweise von Rohstoffen stammende Vitamine, die in natürlicher Weise in Futtermitteln enthalten sind, oder
- naturidentische synthetische Vitamine, die nur für Monogastriden bestimmt sind.

Abweichend von Unterabsatz 1 dürfen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten während eines am 31. Dezember 2005 endenden Übergangszeitraums die Verwendung synthetischer Vitamine A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer zulassen, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- es handelt sich um naturidentische Vitamine und
- die durch die Mitgliedstaaten erteilten Zulassungen basieren auf genau festgelegten Kriterien und werden der Kommission mitgeteilt.

Diese Zulassung wird nur Erzeugern erteilt, die der Kontrollstelle oder -behörde des Mitgliedstaats gegenüber nachgewiesen haben, dass Gesundheit und Wohlergehen der Tiere ohne Verwendung dieser synthetischen Vitamine nicht sichergestellt werden können.

- 1.3. Enzyme. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Enzyme.

- 1.4. Mikroorganismen. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Mikroorganismen:

gemäß der Richtlinie 70/524/EWG zugelassene Mikroorganismen.

- 1.5. Konservierungsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:

E 200 Sorbinsäure

E 236 Ameisensäure

E 260 Essigsäure

E 270 Milchsäure

E 280 Propionsäure

E 330 Zitronensäure

Bei der Erzeugung von Silage sind Milch-, Ameisen-, Propion- und Essigsäure nur dann zulässig, wenn eine angemessene Gärung aufgrund der Witterungsbedingungen nicht möglich ist.

- 1.6. Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- E 470 Kalziumstearat natürlichen Ursprungs
 - E 551b Kolloidales Siliziumdioxid
 - E 551c Kieselgur
 - E 558 Bentonit
 - E 559 Kaolinit-Tone
 - E 560 Natürliche Mischungen von Steatiten und Chlorit
 - E 561 Vermiculit
 - E 562 Sepiolit
 - E 599 Perlit
- 1.7. Stoffe mit antioxydierender Wirkung. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- E 306 Stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs
- 1.8. Silierzusatzstoffe. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- Ab 19. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Bakterien, die durch die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen sind.
2. **Bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung**
- Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Erzeugnisse:
- Bierhefen.
3. **Verarbeitungshilfsstoffe für die Futtermittelerzeugung**
- 3.1. Behandlungsmittel für die Silage. Zu dieser Gruppe gehören nur die folgenden Stoffe:
- Meersalz, rohes Steinsalz, Molke, Zucker, Zuckerrübenmelasse, Getreidemehl und Melassen;
 - bis zum 18. Oktober 2004 Enzyme, Hefen und Milchsäure-, Essigsäure-, Ameisensäure- und Propionsäurebakterien.

(*) ABl. L 270 vom 14.12.1970, S. 1. Die Richtlinie 70/524/EWG wird zum 19.10.2004 aufgehoben. Ab jenem Datum gilt die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29).“

VERORDNUNG (EG) Nr. 2278/2003 DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2003

zur Festlegung der vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 geltenden Zölle auf die Einfuhr von bestimmten unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus Ungarn in die Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In dem Protokoll Nr. 3 zu dem Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits, das mit dem Beschluss 93/742/Euratom, EGKS, EG des Rates und der Kommission ⁽²⁾ genehmigt wurde, sind die Handelsbestimmungen für die darin aufgeführten landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnisse festgelegt.

(2) Dieses Protokoll wurde mit Beschluss Nr. 2/2002 des Assoziationsrats EG-Ungarn vom 16. April 2002 über Verbesserungen der in dem Protokoll Nr. 3 zum Europa-Abkommen enthaltenen Handelsbestimmungen für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse ⁽³⁾ geändert, wobei mit Wirkung vom 1. Januar 2002 verringerte Zölle für bestimmte Waren mit Ursprung in Ungarn vorgesehen wurden.

(3) Im ersten Halbjahr 2003 wurde ein Handelsabkommen abgeschlossen, das auf die Verbesserung der Wirtschaftskonvergenz zur Vorbereitung des Beitritts abzielt. In diesem Abkommen sind Zugeständnisse in Form einer vollständigen Liberalisierung des Handels für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse und zollfreie Kontingente für andere Erzeugnisse festgelegt. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2003 des Rates vom 2. Juni 2003 zur Annahme autonomer Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in Ungarn und die Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse nach Ungarn ⁽⁴⁾ wurde das Abkommen ab 1. Juli 2003 im Rahmen von autonomen Übergangsmaßnahmen durchgeführt.

(4) Das Verfahren zur Annahme eines Beschlusses zur Änderung des Protokolls Nr. 3 befindet sich in der Abschlussphase.

(5) Für Erzeugnisse, die nicht unter die vollständige Liberalisierung fallen, sowie für Einfuhren außerhalb der Kontingente gelten weiterhin die derzeitigen, jährlich zu verbessernden Bestimmungen, wobei die ermäßigten Agrarteilbeträge festzulegen sind.

(6) Die vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 geltenden Zölle sollten daher im Einklang mit dem Protokoll Nr. 3 über die Einfuhr bestimmter aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellter Waren mit Ursprung in Ungarn festgelegt werden.

(7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für horizontale Fragen des Handels mit landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, die nicht in Anhang I aufgeführt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 geltenden Zölle auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ungarn, die in den Tabellen 2a und 2b des Anhangs I des Protokolls Nr. 3 zum Europa-Abkommen aufgeführt werden, sind in den Anhängen I, II und III aufgelistet.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2004.

⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (AbL. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 172 vom 2.7.2002, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 10.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Tabelle A

(Anhang I Tabelle 2a des Protokolls Nr. 3, in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2002)

Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Waren mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 geltender Zollsatz
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette:	
0405 20	– Milchstreichfette:	
0405 20 10	-- mit einem Fettgehalt von 39 GHT oder mehr, jedoch weniger als 60 GHT	6,3 % + EAR (*)
0405 20 30	-- mit einem Fettgehalt von 60 GHT bis 75 GHT	6,3 % + EAR (*)
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren:	
0710 40 00	– Zuckermais	0 % + 6,5 EUR/ 100 kg net eda
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet:	
0711 90	– anderes Gemüse; Mischungen von Gemüsen:	
	-- Gemüse:	
0711 90 30	--- Zuckermais	0 % + 6,5 EUR/ 100 kg net eda
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade):	
1704 10	– Kaugummi, auch mit Zucker überzogen:	
1704 10 11 – 1704 10 19	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 60 GHT	1,4 % + 18,9 EUR/ 100 kg MAX 12,5 %
1704 10 91 – 1704 10 99	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 60 GHT oder mehr	1,4 % + 21,6 EUR/ 100 kg MAX 12,7 %
1704 90	– andere:	
1704 90 30	-- weiße Schokolade	1,4 % + 31,5 EUR/ 100 kg MAX 13,2 % + 11,5 EUR/ 100 kg
1704 90 51 bis 1704 90 99	-- andere	1,4 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen:	
1806 10	– Kakaopulver mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:	
1806 10 15	-- keine Saccharose enthaltend oder mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von weniger als 5 GHT	3,5 %
1806 10 20	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 5 GHT oder mehr, jedoch weniger als 65 GHT	3,5 % + 17,6 EUR/ 100 kg

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 geltender Zoll- satz
1806 10 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 65 GHT oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	3,5 % + 21,9 EUR/ 100 kg
1806 10 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) oder Isoglucose (als Saccharose berechnet) von 80 GHT oder mehr	3,5 % + 29,3 EUR/ 100 kg
1806 20	- andere Zubereitungen in Blöcken, Stangen oder Riegeln mit einem Gewicht von mehr als 2 kg oder flüssig, pastenförmig, als Pulver, Granulat oder in ähnlicher Form, in Behältnissen oder unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von mehr als 2 kg:	
1806 20 10	-- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 31 GHT oder mehr oder mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 31 GHT oder mehr	3,5 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
1806 20 30	-- mit einem Gesamtgehalt an Kakaobutter und Milchfett von 25 GHT oder mehr, jedoch weniger als 31 GHT	3,5 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
	-- andere:	
1806 20 50	--- mit einem Gehalt an Kakaobutter von 18 GHT oder mehr	3,5 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
1806 20 70	--- „chocolate milk crumb“ genannte Zubereitungen	3,5 % + EAR (*)
1806 20 80	--- Kakaoglasur	3,5 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
1806 20 95	--- andere	3,5 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
	- andere, in Form von Tafeln, Stangen oder Riegeln:	
1806 31 00	-- gefüllt	3,5 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
1806 32	-- nicht gefüllt	3,5 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
1806 90	- andere	3,5 % + EAR (*) MAX 13 % + AD S/ZR (**)
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entfetteter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
1901 90	- andere:	
	-- andere:	
1901 90 99	--- andere	0 % + EAR (*)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet:	
	- Teigwaren, weder gekocht oder gefüllt noch in anderer Weise zubereitet:	
1902 11 00	-- Eier enthaltend	5,3 % + 17,2 EUR/ 100 kg
1902 19	--- andere:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 geltender Zollsatz
1902 19 10	--- weder Weichweizenmehl noch Weichweizengrieß enthaltend	5,3 % + 17,2 EUR/ 100 kg
1902 19 90	--- andere	5,3 % + 14,7 EUR/ 100 kg
1902 20	– Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet):	
	--- andere:	
1902 20 91	--- gekocht	5,8 % + 4,2 EUR/ 100 kg
1902 20 99	--- andere	5,8 % + 11,9 EUR/ 100 kg
1902 30	– andere Teigwaren:	
1902 30 10	-- getrocknet	4,4 % + 17,2 EUR/ 100 kg
1902 30 90	-- andere	4,4 % + 6,7 EUR/ 100 kg
1902 40	– Couscous:	
1902 40 10	-- nicht zubereitet	5,3 % + 17,2 EUR/ 100 kg
1902 40 90	--- andere	4,4 % + 6,7 EUR/ 100 kg
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren:	
1905 10 00	– Knäckebrötchen	4 % + 9,1 EUR/ 100 kg
1905 20	– Leb- und Honigkuchen und ähnliche Waren:	
1905 20 10	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von weniger als 30 GHT	4,2 % + 12,8 EUR/ 100 kg
1905 20 30	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 30 GHT oder mehr, jedoch weniger als 50 GHT	4,2 % + 17,2 EUR/ 100 kg
1905 20 90	-- mit einem Gehalt an Saccharose (einschließlich Invertzucker als Saccharose berechnet) von 50 GHT oder mehr	4,2 % + 21,9 EUR/ 100 kg
	– Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt; Waffeln:	
1905 31	-- Kekse und ähnliches Kleingebäck, gesüßt:	
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 31 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
1905 31 19	---- andere	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
	--- andere:	
1905 31 30	---- mit einem Gehalt an Milchfett von 8 GHT oder mehr	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
	---- andere:	

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 geltender Zoll- satz
1905 31 91	----- Doppelkekse mit Füllung	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
1905 31 99	----- andere	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
1905 32	-- Waffeln:	
	--- ganz oder teilweise mit Schokolade oder kakaohaltigen Überzugsmassen überzogen oder bedeckt:	
1905 32 05	--- mit einem Wassergehalt von mehr als 10 GHT	4,2 % + EAR (*) MAX 14,4 % + AD F/ MR (**)
1905 32 11	---- in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 85 g oder weniger	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
1905 32 19	---- andere	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
	--- andere:	
1905 32 91	---- gesalzen, auch gefüllt	4,2 % + EAR (*) MAX 14,4 % + AD S/ZR (**)
1905 32 99	---- andere	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
1905 40	- Zwieback, geröstetes Brot und ähnliche geröstete Waren	4,2 % + EAR (*)
1905 90	- andere:	
1905 90 10	-- ungesäuertes Brot (Matzen)	2,6 % + EUR/100 kg
1905 90 20	-- Hostien, leere Oblatenkapseln von der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	3,1 % + 42,3 EUR/ 100 kg
	--- andere:	
1905 90 30	--- Brot ohne Zusatz von Honig, Eiern, Käse oder Früchten, auch mit einem Gehalt an Zuckern oder Fetten, bezogen auf die Trockenmasse, von jeweils 5 GHT oder weniger	4,2 % + EAR (*)
1905 90 45	--- Kekse und ähnliches Kleingebäck	4,2 % + EAR (*) MAX 14,4 % + AD F/ MR (**)
1905 90 55	--- extrudierte oder expandierte Erzeugnisse, gesalzen oder aromatisiert	4,2 % + EAR (*) MAX 14,4 % + AD F/ MR (**)
	--- andere:	
1905 90 60	---- gesüßt	4,2 % + EAR (*) MAX 16,9 % + AD S/ZR (**)
1905 90 90	---- andere	4,2 % + EAR (*) MAX 14,4 % + AD F/ MR (**)
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht:	
2001 90	- andere:	
2001 90 30	-- Zuckermais (Zea mays var. saccharata)	0 % + 6,5 EUR/ 100 kg net eda

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 geltender Zoll- satz
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2004 90	– anderes Gemüse und Mischungen von Gemüse:	
2004 90 10	– – Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0 % + 6,5 EUR/ 100 kg net eda
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006:	
2005 80 00	– Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>)	0 % + 6,5 EUR/ 100 kg net eda
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 20	– Hefen, nicht lebend; andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend:	
	– – Hefen, nicht lebend:	
2102 20 11	– – – in Form von Tabletten, Würfeln oder ähnlichen Aufmachungen, oder in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger	5,8 %
2102 20 19	– – – andere	3,5 %
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
2106 90	– andere:	
2106 90 10 ⁽¹⁾	– – „Käsefondue“ genannte Zubereitungen	24,5 EUR/100 kg
	– – – andere:	
2106 90 98	– – – andere	6,3 % + EAR (*)
2203 00	Bier aus Malz	4,2 %
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert:	
2205 10	– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2205 10 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	7,6 EUR/hl
2205 10 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,6 EUR/% vol/ hl + 4,4 EUR/hl
2205 90	– andere:	
2205 90 10	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von 18 % vol oder weniger	6,3 EUR/hl
2205 90 90	– – mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mehr als 18 % vol	0,6 EUR/% vol/hl

(*) Siehe Anhang 2 — Spalte 2

(**) Siehe Anhang 3 — Spalte 2

⁽¹⁾ Die Voraussetzungen für die Gewährung dieses Präferenzzollsatzes sind in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften geregelt.

Tabelle B

(Anhang I Tabelle 2b des Protokolls Nr. 3, in der Fassung des Beschlusses Nr. 2/2002)

Einfuhrzölle der Gemeinschaft auf Waren mit Ursprung in Ungarn

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 geltender Zoll- satz
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Vaccine der Position 3002); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform:	
2102 10	– Hefen, lebend:	
2102 10 10	– – ausgewählte Mutterhefen (Hefekulturen)	6,5 %
2102 10 31 – 2102 10 39	– – Backhefen:	7,2 %
2102 10 90	– – andere	8,8 %
2102 30 00	– zubereitete Backtriebmittel in Pulverform	3,6 %
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt:	
2207 10 00	– Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt	11,5 EUR/hl
2207 20 00	– Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	6,1 EUR/hl
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke:	
2208 40	– Rum und Taffia:	
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger:	
2208 40 11	– – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohol (+/- 10 %)	0,3 EUR/% vol/ hl + 1,9 EUR/hl
	– – – andere:	
2208 40 31	– – – – mit einem Wert von mehr als 7,9 EUR pro l reinen Alkohol	0,3 EUR/% vol/ hl + 1,9 EUR/hl
2208 40 39	– – – – andere	0,3 EUR/% vol/ hl + 1,9 EUR/hl
	– – in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 l:	
2208 40 51	– – – Rum mit einem Gehalt an anderen flüchtigen Stoffen als Ethyl- und Methylalkohol von 225 g oder mehr pro hl reinen Alkohol (+/- 10 %)	0,3 EUR/% vol/hl
	– – – andere:	
2208 40 91	– – – – mit einem Wert von mehr als 2 EUR pro l reinen Alkohol	0,3 EUR/% vol/hl
2208 40 99	– – – – andere	0,3 EUR/% vol/hl
2208 90	– andere:	
	– – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, in Behältnissen mit einem Inhalt von:	
2208 90 91	– – – 2 l oder weniger	0,6 EUR/% vol/ hl + 3,8 EUR/hl
2208 90 99	– – – mehr als 2 l	0,6 EUR/% vol/hl

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 geltender Zoll- satz
2402	Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen:	
2402 10 00	– Zigarren (einschließlich Stumpfen) und Zigarillos, Tabak enthaltend	15,6 %
2402 20	– Zigaretten, Tabak enthaltend:	
2402 20 10	– – Nelken enthaltend	6 %
2402 20 90	– – andere	34,5 %
2402 90 00	– andere	34,5 %
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	
	– andere mehrwertige Alkohole:	
2905 43 00	– – Mannitol	0 % + 75,4 EUR/ 100 kg
2905 44	– – D-Glucitol (Sorbit):	
	– – – in wässriger Lösung:	
2905 44 11	– – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + 9,6 EUR/ 100 kg
2905 44 19	– – – – andere	0 % + 22,6 EUR/ 100 kg
	– – – andere:	
2905 44 91	– – – – mit einem Gehalt an D-Mannitol, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol, von 2 GHT oder weniger	0 % + 13,8 EUR/ 100 kg
2905 44 99	– – – – andere	0 % + 32,2 EUR/ 100 kg
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken:	
3505 10	– Dextrine und andere modifizierte Stärken:	
3505 10 10	– – Dextrine	0 % + 10,6 EUR/ 100 kg
	– – andere modifizierte Stärken:	
3505 10 90	– – – andere	0 % + 10,6 EUR/ 100 kg
3505 20	– Leime:	
3505 20 10	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von weniger als 25 GHT	0 % + 2,7 EUR/ 100 kg MAX 6,9 %
3505 20 30	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 25 oder mehr, jedoch weniger als 55 GHT	0 % + 5,3 EUR/ 100 kg MAX 6,9 %
3505 20 50	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 55 oder mehr, jedoch weniger als 80 GHT	0 % + 8,5 EUR/ 100 kg MAX 6,9 %
3505 20 90	– – mit einem Gehalt an Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken von 80 GHT oder mehr	0 % + 10,6 EUR/ 100 kg MAX 6,9 %

KN-Code	Warenbezeichnung	Vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 geltender Zoll- satz
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3809 10	– auf der Grundlage von Stärke oder Stärkederivaten:	
3809 10 10	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von weniger als 55 GHT	0 % + 5,3 EUR/ 100 kg MAX 7,6 %
3809 10 30	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 55 oder mehr, jedoch weniger als 70 GHT	0 % + EUR/100 kg MAX 7,6 %
3809 10 50	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 70 oder mehr, jedoch weniger als 83 GHT	0 % + 9 EUR/100 kg MAX 7,6 %
3809 10 90	– – mit einem Gehalt an diesen Stoffen von 83 GHT oder mehr	0 % + EUR/100 kg MAX 7,6 %
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
3824 60	– Sorbit, ausgenommen Waren der Unterposition 2905 44:	
	– – in wässriger Lösung:	
3824 60 11	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + EUR/100 kg
3824 60 19	– – – andere	0 % + 22,6 EUR/ 100 kg
	– – – andere:	
3824 60 91	– – – mit einem Gehalt an D-Mannitol von 2 GHT oder weniger, bezogen auf den Gehalt an D-Glucitol	0 % + 13,8 EUR/ 100 kg
3824 60 99	– – – andere	0 % + 32,2 EUR/ 100 kg

ANHANG II

ZUSATZCODES UND ERMÄSSIGTE AGRARTEILBETRÄGE

Ungarn — gültig vom 1.1.2004 bis 30.4.2004

(bezogen auf Anhang I Tabelle A)

Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg	Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg	Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg
7000	0	7050	41,14	7106	13,93
7001	7,04	7051	48,18	7107	20,09
7002	13,2	7052	54,35	7108	25,97
7003	19,07	7053	53,23	7109	34,18
7004	27,29	7055	37,73	7110	10,19
7005	2,91	7056	44,77	7111	17,24
7006	9,95	7057	50,93	7112	23,4
7007	16,12	7060	62,37	7113	29,27
7008	21,98	7061	69,41	7115	13,76
7009	30,2	7062	75,57	7116	20,81
7010	6,21	7063	65,47	7117	26,97
7011	13,26	7064	77,18	7120	15,62
7012	19,42	7065	65,28	7121	22,66
7013	25,29	7066	72,32	7122	28,83
7015	9,79	7067	78,49	7123	32,37
7016	16,83	7068	71,88	7124	40,59
7017	22,99	7069	80,1	7125	18,53
7020	11,64	7070	68,58	7126	25,57
7021	18,68	7071	75,63	7127	31,73
7022	24,85	7072	81,79	7128	35,28
7023	28,39	7073	75,19	7129	43,49
7024	36,61	7075	59,68	7130	21,84
7025	14,55	7076	66,73	7131	28,88
7026	21,59	7077	72,89	7132	35,04
7027	27,76	7080	121,41	7133	38,59
7028	31,3	7081	128,45	7135	23,08
7029	39,52	7082	134,62	7136	30,12
7030	17,85	7083	116,2	7137	36,29
7031	24,9	7084	124,42	7140	38,9
7032	31,06	7085	124,32	7141	45,95
7033	34,6	7086	131,36	7142	52,11
7035	19,1	7087	137,52	7143	51
7036	26,14	7088	119,11	7144	59,22
7037	32,31	7090	127,63	7145	41,81
7040	34,93	7091	134,67	7146	48,86
7041	41,97	7092	140,84	7147	55,02
7042	48,13	7095	106,91	7148	53,9
7043	47,01	7096	113,96	7149	62,12
7044	55,23	7100	3,98	7150	45,12
7045	37,83	7101	11,02	7151	52,17
7046	44,88	7102	17,18		
7047	51,04	7103	23,05		
7048	49,93	7104	31,27		
7049	58,14	7105	6,88		

Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg	Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg	Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg
7152	61,83	7216	43,07	7371	73,76
7153	57,21	7217	49,23	7372	79,92
7155	41,71	7220	39,6	7373	85,79
7156	48,75	7221	46,64	7375	70,29
7157	54,92	7260	55,19	7376	77,33
7160	66,35	7261	62,23	7378	73,86
7161	73,39	7262	68,4	7400	45,24
7162	79,55	7263	74,27	7401	52,29
7163	72,95	7264	82,49	7402	58,45
7164	81,17	7265	58,1	7403	64,32
7165	69,25	7266	65,14	7404	72,54
7166	76,37	7267	71,31	7405	48,16
7167	82,46	7268	77,18	7406	55,2
7168	75,86	7269	85,4	7407	61,36
7169	84,08	7270	61,41	7408	67,23
7170	72,56	7271	68,46	7409	75,45
7171	79,61	7272	74,62	7410	51,46
7172	85,77	7273	80,49	7411	58,5
7173	79,17	7275	64,98	7412	64,67
7175	63,66	7276	72,03	7413	70,54
7176	70,7	7300	35,86	7415	55,03
7177	76,87	7301	42,91	7416	62,08
7180	125,39	7302	49,07	7417	68,24
7181	132,44	7303	54,95	7420	58,61
7182	138,6	7304	63,16	7421	65,65
7183	120,19	7305	38,78	7460	65,14
7185	128,3	7306	45,82	7461	72,19
7186	135,35	7307	51,98	7462	78,35
7187	141,51	7308	57,85	7463	84,22
7188	123,1	7309	66,07	7464	92,44
7190	131,61	7310	42,08	7465	68,05
7191	138,65	7311	49,13	7466	75,1
7192	144,82	7312	55,29	7467	81,26
7195	110,9	7313	61,16	7468	87,13
7196	117,94	7315	45,66	7470	71,36
7200	26,24	7316	52,7	7471	78,4
7201	33,28	7317	58,87	7472	84,57
7202	39,45	7320	49,23	7475	74,93
7203	45,31	7321	56,27	7476	81,97
7204	53,53	7360	60,5	7500	53,78
7205	29,15	7361	67,55	7501	60,83
7206	36,19	7362	73,71	7502	66,99
7207	42,36	7363	79,58	7503	72,86
7208	48,23	7364	87,8	7504	81,08
7209	56,44	7365	63,41	7505	56,69
7210	32,45	7366	70,46	7506	63,73
7211	39,5	7367	76,62		
7212	45,66	7368	82,49		
7213	51,54	7369	90,71		
7215	36,03	7370	66,72		

Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg	Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg	Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg
7507	69,91	7708	106,98	7802	186,17
7508	75,76	7710	91,21	7805	175,88
7509	83,98	7711	98,25	7806	182,92
7510	60	7712	104,41	7807	189,09
7511	67,04	7715	94,78	7808	26,65
7512	73,2	7716	101,82	7809	33,69
7513	79,07	7720	83,59	7810	179,19
7515	63,57	7721	90,64	7811	186,23
7516	70,61	7722	96,8	7818	45,28
7517	76,78	7723	102,67	7819	52,32
7520	67,14	7725	86,5	7820	176,95
7521	74,18	7726	93,54	7821	183,99
7560	69,78	7727	99,71	7822	190,16
7561	76,82	7728	105,58	7825	179,86
7562	82,99	7730	89,81	7826	186,9
7563	88,85	7731	96,85	7827	193,07
7564	97,07	7732	103,01	7828	67,24
7565	72,69	7735	93,38	7829	74,28
7566	79,73	7736	100,42	7830	183,16
7567	85,89	7740	107,47	7831	190,21
7568	91,77	7741	114,52	7838	68,55
7570	75,99	7742	120,68	7840	7,95
7571	83,04	7745	110,39	7841	15
7572	89,2	7746	117,43	7842	21,16
7575	79,56	7747	123,59	7843	27,04
7576	86,61	7750	113,7	7844	35,25
7600	71,74	7751	120,74	7845	10,87
7601	78,79	7758	13,36	7846	17,91
7602	84,95	7759	20,4	7847	24,08
7603	90,82	7760	131,36	7848	29,94
7604	99,04	7761	138,41	7849	38,16
7605	74,65	7762	144,57	7850	14,18
7606	81,69	7765	134,27	7851	21,22
7607	87,86	7766	141,32	7852	27,38
7608	93,73	7768	22,67	7853	33,25
7609	101,94	7769	29,72	7855	17,75
7610	77,96	7770	137,58	7856	24,79
7611	85	7771	144,62	7857	30,96
7612	91,16	7778	41,3	7858	21,32
7613	97,04	7779	48,34	7859	28,36
7615	81,53	7780	155,25	7860	13,27
7616	88,57	7781	162,29	7861	20,31
7620	85,1	7785	158,15	7862	26,47
7700	84,99	7786	165,2	7863	32,34
7701	92,03	7788	63,25	7864	40,56
7702	98,2	7789	70,3	7865	16,17
7703	104,06	7798	17,34		
7705	87,9	7799	24,38		
7706	94,94	7800	172,97		
7707	101,1	7801	180,01		

Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg	Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg	Zusatz-Code	EAR EUR/100 kg
7866	23,22	7918	31,94	7967	54,6
7867	29,38	7919	38,98	7968	60,46
7868	35,25	7940	26,53	7969	68,68
7869	43,47	7941	33,58	7970	44,7
7870	19,48	7942	39,74	7971	51,74
7871	26,53	7943	45,61	7972	57,9
7872	32,69	7944	53,83	7973	63,77
7873	38,56	7945	29,44	7975	48,27
7875	23,05	7946	36,49	7976	55,31
7876	30,1	7947	42,65	7977	61,48
7877	36,26	7948	48,52	7978	51,84
7878	26,62	7949	56,74	7979	58,88
7879	33,67	7950	32,75	7980	59,71
7900	18,57	7951	39,8	7981	66,75
7901	25,62	7952	45,96	7982	72,91
7902	31,78	7953	51,83	7983	78,79
7903	37,65	7955	36,33	7984	87,01
7904	45,87	7956	43,37	7985	62,62
7905	21,49	7957	49,53	7986	69,66
7906	28,53	7958	39,9	7987	75,83
7907	34,69	7959	46,94	7988	81,69
7908	40,56	7960	38,47	7990	65,93
7909	48,78	7961	45,52	7991	72,97
7910	24,79	7962	51,68	7992	79,13
7911	31,83	7963	57,56	7995	69,5
7912	38	7964	65,77	7996	76,54
7913	43,86	7965	41,39		
7915	28,36	7966	48,43		
7916	35,41				
7917	41,57				

ANHANG III

ZUSATZZÖLLE AUF ZUCKER (AD S/Z) UND MEHL (AD F/M)

Ungarn — gültig vom 1.1.2004 bis zum 30.4.2004

(bezogen auf Anhang I Tabelle A)

Saccharose/Invertzucker/Isoglucose	AD S/Z EUR/100 kg
>= 00 – < 05	0
>= 05 – < 30	7,04
>= 30 – < 50	13,2
>= 50 – < 70	19,07
>= 70	27,29

Stärke/Glucose	AD F/M EUR/100 kg
>= 00 – < 05	0
>= 05 – < 25	2,91
>= 25 – < 50	6,21
>= 50 – < 75	9,79
>= 75	13,36

VERORDNUNG (EG) Nr. 2279/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zu den Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Voraussetzungen der Erstattung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 der Kommission vom 28. Juli 2003 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Reis ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1342/2003 bestimmt für den Fall, dass bei der Festsetzung der Erstattung für die Ausfuhr auf diesen Absatz ausdrücklich Bezug genommen wird, eine Frist von drei Arbeitstagen nach der Beantragung der Ausfuhrlicenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung. Dieser Artikel sieht außerdem vor, dass die Kommission einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz anwendet, falls die Ausfuhrlicenzanträge die Mengen überschreiten, die ausgeführt werden dürfen. Die Erstattungen, die im Rahmen dieser Regelung für eine Menge von 4 000 Tonnen für die im Anhang der genannten Verordnung festgelegte Bestimmungen 064 und 066 gewährt werden, sind durch die Verordnung (EG) Nr. 2224/2003 der Kommission ⁽⁴⁾ festgelegt.

- (2) Da die am 19. Dezember 2003 für die Bestimmungen 064 und 066 eingereichten Lizenzanträge die verfügbaren Mengen überschreiten, ist für die am 19. Dezember 2003 beantragten Ausfuhrlicenzen der entsprechende Verringerungsprozentsatz festzusetzen.
- (3) Diese Verordnung ist unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung ab ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die am 19. Dezember 2003 für die festgelegte Bestimmungen 064 und 066 im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2224/2003 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis mit Vorausfestsetzung der Erstattung beantragten Lizenzen werden im Rahmen der genannten Verordnung für die mit dem Verringerungssatz von 38,77 % multiplizierten Antragsmengen erteilt.

Artikel 2

Für die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2224/2003 festgelegte Bestimmungen 064 und 066 werden für die ab 20. Dezember 2003 für die Ausfuhr von Reis und Bruchreis gestellten Lizenzanträge im Rahmen der genannten Verordnung keine Ausfuhrlicenzen erteilt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 62 vom 5.3.2002, S. 27.

⁽³⁾ ABl. L 189 vom 29.7.2003, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 332 vom 19.12.2003, S. 29.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2280/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise
und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2196/2003 der Kommission ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckersektors außer Melasse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 624/98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen

Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1166/2003 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2141/2003 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 328 vom 17.12.2003, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 141 vom 24.6.1995, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 57.

⁽⁶⁾ ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 9.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in EUR)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	13,86	9,94
1701 11 90 ⁽¹⁾	13,86	16,24
1701 12 10 ⁽¹⁾	13,86	9,71
1701 12 90 ⁽¹⁾	13,86	15,73
1701 91 00 ⁽²⁾	16,03	19,22
1701 99 10 ⁽²⁾	16,03	13,74
1701 99 90 ⁽²⁾	16,03	13,74
1702 90 99 ⁽³⁾	0,16	0,48

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt II der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Anhang I Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2281/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1486/2002 ⁽⁴⁾ zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und

Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 32,036 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. L 223 vom 20.8.2002, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2282/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003
zur Einstellung der Fischerei auf Schwarzen Heilbutt durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003)⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1754/2003⁽⁴⁾, sind für das Jahr 2003 Quoten für Schwarzen Heilbutt vorgegeben.
- (2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.
- (3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von Schwarzem Heilbutt in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die

Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Das Vereinigte Königreich hat die Befischung dieses Bestands ab dem 26. November 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von Schwarzem Heilbutt in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, gilt die dem Vereinigten Königreich für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf Schwarzem Heilbutt in den ICES-Gebieten I und II (norwegische Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge des Vereinigten Königreichs führen oder im Vereinigten Königreich registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 26. November 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

Jörgen HOLMQUIST

Generaldirektor für Fischerei

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 256 vom 31.12.2002, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. L 252 vom 4.10.2003, S. 1.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2283/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003

zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽³⁾, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁴⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt. Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzusetzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unverzüglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2003 in Kraft.

Sie gilt vom 24. Dezember 2003 bis 6. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

ANHANG

der Verordnung der Kommission vom 22. Dezember 2003 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 24. Dezember 2003 bis 6. Januar 2004

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,12	11,88	55,89	25,34
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	9,73	10,92	18,51	14,12
Marokko	12,80	13,69	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	7,05	5,00	—	—

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2284/2003 DER KOMMISSION
vom 22. Dezember 2003**

zur Aussetzung des bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebenden Präferenzzolls und Wiedereinführung des Zolls des Gemeinsamen Zolltarifs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko, Zypern, aus Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnittblumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen, kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 747/2001 des Rates⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 786/2002 der Kommission⁽⁴⁾, betrifft die Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Malta, Marokko, Westjordanland und im Gazastreifen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2283/2003 der Kommission⁽⁵⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen festgesetzt.
- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97⁽⁷⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen erlassen.

- (5) Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen Feststellungen ist der Schluss zu ziehen, dass die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Aussetzung des Präferenzzolls für mehrblütige (Spray) Nelken mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen erfüllt sind, und ist der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder einzuführen.
- (6) Das Kontingent der genannten Erzeugnisse ist im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2003 anwendbar. Die Aussetzung des Präferenzzolls und die Wiedereinführung des Satzes des Gemeinsamen Zolltarifs gelten deshalb bis zum Ende dieses Zeitraums.
- (7) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EG) Nr. 747/2001 festgesetzte, bei der Einfuhr von mehrblütigen (Spray) Nelken (KN-Code ex 0603 10 20) mit Ursprung im Westjordanland und im Gazastreifen zu erhebende Präferenzzoll wird ausgesetzt und der Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs wieder eingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. Dezember 2003 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 127 vom 14.5.2002, S. 3.

⁽⁵⁾ Siehe Seite 95 dieses Amtsblatts.

⁽⁶⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

⁽⁷⁾ ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 2003

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 1. Juli 2003

über den Abschluss eines Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein

(2003/898/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 94/184/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss und die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein, das in Brüssel und Canberra am 26. bzw. 31. Januar 1994 unterzeichnet wurde ⁽²⁾, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 6. August 2002 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft eine Änderung des genannten Abkommens ausgehandelt, die vorsieht, dass die vorläufige Zulassung der Behandlung mit Kationen-Austauschharzen für australische Weine bis zum 30. Juni 2004 verlängert wird.
- (2) Der Verwaltungsausschuss für Wein hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Das Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Brüssel, den 1. Juli 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 86 vom 31.3.1994, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 213 vom 9.8.2002, S. 43.

ABKOMMEN**zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein**

Die EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT, nachstehend „Gemeinschaft“ genannt, einerseits,

und

AUSTRALIEN andererseits —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein, das in Brüssel und Canberra am 26. bzw. 31. Januar 1994 unterzeichnet wurde, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 6. August 2002,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Anhang I Nummer 1 Buchstabe b) des Abkommens ist für australische Weine, die in die Gemeinschaft eingeführt und dort vermarktet werden, die Verwendung von Kationen-Austauschharzen zur Stabilisierung zugelassen. Diese Zulassung wurde vorläufig bis zum 30. Juni 2003 erteilt.

Bis zu einer endgültigen Entscheidung über die Behandlung mit Kationen-Austauschharzen ist die vorläufige Zulassung bis zum 30. Juni 2004 zu verlängern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Australien über den Handel mit Wein, das in Brüssel und Canberra am 26. bzw. 31. Januar 1994 unterzeichnet wurde, zuletzt geändert durch das Abkommen vom 6. August 2002, wird wie folgt geändert:

In Anhang I Nummer 1 Buchstabe b) wird das Datum „30. Juni 2003“ durch das Datum „30. Juni 2004“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Artikel 3

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache unterzeichnet, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

ZU URKUND DESSEN haben die gehörig befugten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Brüssel am 10. Dezember 2003.

Für Australien

Michael J. TAYLOR

Für die Europäische Gemeinschaft

José Manuel SILVA RODRIGUEZ

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. November 2003

zur Befreiung bestimmter Parteien von der Ausweitung auf bestimmte Fahrradteile gemäß der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates des Antidumpingzolls, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführt und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 aufrechterhalten wurde, und zur Aufhebung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission erfolgten Aussetzung der Entrichtung des auf bestimmte Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China ausgeweiteten Antidumpingzolls im Fall bestimmter Parteien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4419)

(2003/899/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 des Rates ⁽²⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates vom 10. Januar 1997 zur Ausweitung des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 auf Fahrräder mit Ursprung in der Volksrepublik China eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China und zur Erhebung des ausgeweiteten Zolls auf derartige gemäß der Verordnung (EG) Nr. 703/96 zollamtlich erfasste Einfuhren ⁽³⁾, aufrechtzuerhalten mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 des Rates ⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission vom 20. Januar 1997 betreffend die Genehmigung der Befreiung der Einfuhren bestimmter Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China von dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten und mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des Rates ausgeweiteten Antidumpingzoll ⁽⁵⁾, aufrechterhalten mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000, insbesondere auf Artikel 7,

nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission beantragten mehrere Fahrradmontagebetriebe gemäß Artikel 3 jener Verordnung eine Befreiung von dem mit der Verordnung (EG) Nr. 71/97 auf die Einfuhren bestimmter Fahrradteile aus der Volksrepublik China ausgeweiteten Antidumpingzoll (nachstehend „ausgeweiteter Antidumpingzoll“ genannt). Die Kommission veröffentlichte im *Amtsblatts der Europäischen Union* mehrmals Listen der Antragsteller ⁽⁶⁾, für die die Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls auf ihre Einfuhren wesentlicher, zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldeter Fahrradteile gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 der Kommission ausgesetzt wurde.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 305 vom 7.11.2002, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 16 vom 18.1.1997, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 175 vom 14.7.2000, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. L 17 vom 21.1.1997, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. C 45 vom 13.2.1997, S. 3, ABl. C 112 vom 10.4.1997, S. 9, ABl. C 378 vom 13.12.1997, S. 2, ABl. C 217 vom 11.7.1998, S. 9, ABl. C 37 vom 11.2.1999, S. 3, ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 6, ABl. C 216 vom 28.7.2000, S. 8, ABl. C 170 vom 14.6.2001, S. 5, ABl. C 103 vom 30.4.2002, S. 2, ABl. C 43 vom 22.2.2003, S. 5.

- (2) Die in Tabelle 1 genannten Parteien übermittelten auf Anfrage der Kommission alle Informationen, die die Kommission als notwendig erachtete, um über die Zulässigkeit der Anträge zu befinden. Die Angaben der betroffenen Parteien wurden analysiert und gegebenenfalls in deren Betrieben überprüft. Auf der Grundlage dieser Informationen erklärte die Kommission die Anträge der in Tabelle 1 genannten Parteien für zulässig gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97.

TABELLE 1

Name	Stadt	Land	TARIC Zusatzcode
Ottobici srl	Z.I. Località Terzerie I-84053 Cicerale (SA)	Italien	A243
Heinrich Böttcher GmbH & Co. KG	Waldstraße 3 D-25746 Wesseln/Heide	Deutschland	A415
Sangal — Indústria de Veículos, Lda	Rua do Serrado — Apartado 21 P-3781 – 908 Sangalhos	Portugal	A407
Biciclasse CS SRL	Via Roma, 4 I-84020 Oliveto Citra	Italien	A359
GFM Bike di Ingarao Franco	Via Circonvallazione, 32 I-94011 Agira	Italien	A360
Jose Alvarez SA	Z.I. de l'Hippodrome F-32020 Auch Cedex 09	Frankreich	A374
Epple Zweirad GmbH	Mittereschweg 1 D-87700 Memmingen	Deutschland	A376
F.A.A.C. Snc di Sbrissa F.lli & C.	Via Monte Antelao 11/a I-31030 Bessica di Loria	Italien	A377
Toim SL	C/. Jarama — Parcela 138 Polígono industrial E-45007 Toledo	Spanien	A384
Veronese Luigi Snc di Veronese Paolo e Elisabetta (Cicli Roveco)	Via Umberto I 508 I-45023 Costa di Rovigo	Italien	A402
Telai Olagnero Srl	Strada Valle Maira I-12020 Roccabruna	Italien	A403
Steppenwolf GmbH	Wetterstreinstraße, 18 D-82024 Taufkirchen	Deutschland	A406
B — tecnología SA	Ag Panteleimonas — N. Santa GR-61100 Dimou Gallikou — Kilkis	Griechenland	A411
Atala SpA	Via Lussemburgo 31/33 I-35127 Padova	Italien	A412
Norta N.V.	Stradsestraat 17 B-2250 Olen	Belgien	A413
Cicli Roger di Rubin Giorgio Sas	Via delle Industrie 2/72 I-30020 Meolo	Italien	A422
Carnielli Fitness Spa	Via Menarè 296 I-31029 Vittorio Veneto	Italien	A423

- (3) Nach den endgültigen Feststellungen der Kommission betrug der Wert der von den betroffenen Antragstellern bei ihren Montagevorgängen verwendeten Fahrradteile mit Ursprung in der Volksrepublik China weniger als 60 % des Gesamtwerts der bei diesen Montagevorgängen verwendeten Teile, so dass sie nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 2 der Grundverordnung fallen.
- (4) In Anbetracht dessen und gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 sollten die in der vorstehenden Tabelle genannten Parteien vom ausweiteten Antidumpingzoll befreit werden.
- (5) Gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung sollten die in Tabelle 1 genannten Parteien ab dem Tag des Eingangs ihrer Anträge vom ausweiteten Antidumpingzoll befreit werden. Ferner gilt ihre diesbezügliche Zolsschuld von diesem Tag an als erloschen.
- (6) Die in Tabelle 2 genannten Parteien übermittelten ebenfalls Anträge auf Befreiung vom ausweiteten Antidumpingzoll.

TABELLE 2

Name	Stadt	Land	TARIC-Zusatzcode
A.J. Maias, Lda	Ajmaia P — Apartado 27 P-3781-908 Sangalhos	Portugal	A401
Faema Cicli Picc. Soc. Coop. ARL	Via Nicosia 6 I-93017 San Cataldo	Italien	A358
Reece Cycles Plc	106-114 Emily Street Birmingham — B12 0SL United Kingdom	Vereinigtes Königreich	A385
Bikedirect Europa Ltd	Unit 8 Parc Hafren — Business Park Llanidloes, Powys, SY18 6RB United Kingdom	Vereinigtes Königreich	A399
Coster SNC di Lazzarini Nadia e Pagani Patrizia	Piazza Borromeo 10 I-20123 Milano	Italien	A414

Hinsichtlich dieser Anträge ist Folgendes anzumerken:

- a) Zwei dieser Parteien übermittelten nicht die von der Kommission angeforderten Informationen;
- b) eine weitere Partei zog ihren Antrag auf Befreiung zurück;
- c) eine weitere Partei wurde unter der im Antrag angegebenen Adresse nicht gefunden;
- d) den letzten Antragsteller suchten Bedienstete der Kommission vor Ort auf und stellten fest, dass während des Untersuchungszeitraums (Geschäftsjahr 2002) die von diesem Antragsteller gekauften Fahrradteile an Dritte weiterverkauft und anschließend von ihm im Auftrag der neuen Eigentümer aller Fahrradteile zusammen mit anderen Fahrradteilen montiert wurden. Daher war es nicht möglich festzustellen, ob der Wert der Teile mit Ursprung in der Volksrepublik China, die bei diesen Montagevorgängen verwendet wurden, unter 60 % des Gesamtwerts der verwendeten Teile lag, und es wurde der Schluss gezogen, dass der Antragsteller in den Anwendungsbereich von Artikel 13 Absatz 2 fällt.

- (7) Da die in Tabelle 2 genannten Parteien die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 nicht erfüllen, ist die Kommission gezwungen, ihre Anträge auf Befreiung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der genannten Verordnung abzulehnen. Infolgedessen ist die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls gemäß Artikel 5 der genannten Verordnung aufzuheben und der ausgeweitete Antidumpingzoll ab dem Tag des Eingangs der Anträge dieser Parteien zu erheben.
- (8) Nach dem Erlass dieser Entscheidung wird gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 die neueste Liste der Parteien, die gemäß Artikel 7 dieser Verordnung befreit sind bzw. deren Anträge gemäß Artikel 3 dieser Verordnung geprüft werden, in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Tabelle 1 genannten Parteien werden von der Ausweitung auf bestimmte Fahrradteile aus der Volksrepublik China gemäß der Verordnung (EG) Nr. 71/97 des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China befreit, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführt und mit der Verordnung (EG) Nr. 1524/2000 aufrechterhalten wurde.

Die Befreiung der einzelnen Parteien gilt mit Wirkung von dem in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Datum.

TABELLE 1

Liste der Parteien, die befreit werden

Name	Stadt	Land	Befreiung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC-Zusatzcode
Ottobici srl	Z.I. Località Terzerie I-84053 Cicerale (SA)	Italien	Artikel 7	5.1.2001	A243
Heinrich Böttcher GmbH & Co. KG	Waldstraße 3 D-25746 Wesseln/Heide	Deutschland	Artikel 7	7.3.2001	A415
Sangal — Indústria de Veículos, Lda	Rua do Serrado — Apartado 21 P-3781-908 Sangalhos	Portugal	Artikel 7	15.10.2001	A407
Biciclasse CS SRL	Via Roma 4 I-84020 Oliveto Citra	Italien	Artikel 7	1.3.2002	A359
GFM Bike di Ingarao Franco	Via Circonvallazione 32 I-94011 Agira	Italien	Artikel 7	18.3.2002	A360
Jose Alvarez SA	Z.I. de l'Hippodrome F-32020 Auch Cedex 09	Frankreich	Artikel 7	26.3.2002	A374
Epple Zweirad GmbH	Mittereschweg 1 D-87700 Memmingen	Deutschland	Artikel 7	15.4.2002	A376

Name	Stadt	Land	Befreiung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC-Zusatzcode
F.A.A.C. Snc di Sbrissa F.lli & C.	Via Monte Antelao 11/a I-31030 Bessica di Loria	Italien	Artikel 7	23.4.2002	A377
Toim SL	C/. Jarama — Parcela 138 Polígono industrial E-45007 Toledo	Spanien	Artikel 7	7.5.2002	A384
Veronese Luigi s.n.c. di Veronese Paolo e Elisabetta — Cicli Roveco	Via Umberto I 508 I-45023 Costa di Rovigo	Italien	Artikel 7	12.6.2002	A402
Telai Olagnero Srl	Strada Valle Maira I-12020 Roccabruna	Italien	Artikel 7	18.7.2002	A403
Steppenwolf GmbH	Wetterstreinstraße, 18 D-82024 Taufkirchen	Deutschland	Artikel 7	24.7.2002	A406
B — tecnología SA	Ag Panteleimonas — N. Santa GR-61100 Dimou Gallikou — Kilkis	Griechenland	Artikel 7	6.9.2002	A411
Atala SpA	Via Lussemburgo 31/33 I-35127 Padova	Italien	Artikel 7	23.9.2002	A412
Norta NV	Stradsestraat 17 B-2250 Olen	Belgien	Artikel 7	24.9.2002	A413
Cicli Roger di Rubini Giorgio Sas	Via delle Industrie 2/72 I-30020 Meolo	Italien	Artikel 7	22.11.2002	A422
Carnielli Fitness Spa	Via Motta 296 I-31029 Vittorio Veneto	Italien	Artikel 7	16.12.2002	A423

Artikel 2

Die Anträge der in Tabelle 2 genannten Parteien auf Befreiung vom ausgeweiteten Antidumpingzoll gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 werden abgelehnt.

Die Aussetzung der Entrichtung des ausgeweiteten Antidumpingzolls gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 88/97 wird für die betroffenen Parteien mit Wirkung von dem in der Spalte „Mit Wirkung vom“ genannten Datum aufgehoben.

TABELLE 2

Liste der Parteien, für die die Aussetzung aufgehoben wird

Name	Stadt	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/97	Mit Wirkung vom	TARIC-Zusatzcode
A.J. Maias, Lda	Ajmaia P — Apartado 27 P-3781-908 Sangalhos	Portugal	Artikel 5	12.12.2001	A401
Faema Cicli Picc. Soc. Coop. ARL	Via Nicosia 6 I-93017 San Cataldo	Italien	Artikel 5	13.3.2002	A358
Reece Cycles Plc	106-114 Emily Street Birmingham — B12 0SL United Kingdom	Vereinigtes Königreich	Artikel 5	7.5.2002	A385

Name	Stadt	Land	Aussetzung gemäß Verordnung (EG) Nr. 88/ 97	Mit Wirkung vom	TARIC-Zu- satzcode
Bikedirect Europa Ltd	Unit 8 Parc Hafren — Business Park Llanidloes, Powys, SY18 6RB United Kingdom	Vereinigtes Königreich	Artikel 5	24.6.2002	A399
Coster SNC di Lazzarini Nadia e Pagani Patrizia	Piazza Borromeo 10 I-20123 Milano	Italien	Artikel 5	11.9.2002	A414

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten und an die in den Artikeln 1 und 2 genannten Parteien gerichtet.

Brüssel, den 28. November 2003

Für die Kommission
Pascal LAMY
Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 17. Dezember 2003

zur Änderung der Entscheidung 2001/574/EG zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffes zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 4607)

(2003/900/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2001/574/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde das Produkt mit der wissenschaftlichen Bezeichnung N-Ethyl-N-[2-(1-isobutoxyethoxy)ethyl]-4-(phenylazo)anilin (Solvent Yellow 124) als gemeinsamer Stoff zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin bestimmt und festgelegt, dass der Gehalt an Kennzeichnungsstoff mindestens 6 mg pro Liter Mineralöl betragen muss. Es sollte jedoch auch ein Höchstgehalt an Kennzeichnungsstoff von 9 mg pro Liter Mineralöl festgelegt werden, um eine Reihe betrügerischer Verwendungen von Mineralölen zu verhindern.
- (2) Die Entscheidung 2001/574/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.
- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des Verbrauchsterausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2001/574/EG erhält folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten legen den Gehalt an Kennzeichnungsstoff fest, der mindestens 6 mg und höchstens 9 mg pro Liter Mineralöl beträgt.“

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Dezember 2003

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 6.12.1995, S. 46.

⁽²⁾ ABl. L 203 vom 28.7.2001, S. 20. Entscheidung geändert durch die Entscheidung 2002/269/EG (AbL. L 93 vom 10.4.2002, S. 6).